Proletarier aller Länder, vereinigt euch!

Freundschaft

Tageszeitung der sowjetdeutschen Bevölkerung Kasachstans

Erscheint seit 1. Januar 1966 ◆ Freitag, 16. Mai 1980 ◆ Nr. 96 (3 725) ◆ Preis 2 Kopeken

Im Laufe seines ganzen 25jährigen Bestehens war der Warschauer Vertrag der wichtigste Faktor der Stabilisierung und der friedlichen Ordnung in Europa und in der Welt, das Zentrum der Aktivität, die der Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit dient.

Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags

Am 14. Mai hat in Warschau die fällige Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags ihre Arbeit begonnen.

An der Tagung nehmen teil:

von der Volksrepublik Bulgarien — T. Shiwkow, Erster Sekretär des ZK der BKP und Vorsitzender des Staatsrates der VR Bulgarien, Leiter der Delegation; S. Todorow, Mitglied des Politbüros des ZK der BKP und Vorsitzender des Ministerrates der VR Bulgarien; P. Mladenow, Mitglied des Politbüros des ZK der BKP und Außenminister der VR Bulgarien; D. Dshurow, Mitglied des Politbüros des ZK der BKP und Verteidigungsminister der VR Bulgarien; D. Stanischew, Sekretär des ZK der BKP; M. Balew, Sekretär des ZK der BKP, Leiter der Kanzlei des Ersten Sekretärs des ZK der BKP und Vorsitzender des Staatsrates der VR Bulgarien;

von der Ungarischen Volksrepublik — J. Kadar, Erster Sekretär des ZK der USAP, Leiter der Delegation; G. Lazar, Mitglied des Politbüros des ZK der USAP und Vorsitzender des Ministerrates der UVR; A. Gyenes, Sekretär des ZK der USAP; L. Cinege, Mitglied des ZK der USAP und Verteidigungsminister der UVR; F. Puja, Mitglied des ZK der USAP und Außenminister der UVR;

von der Deutschen Demokratischen Republik — E. Honecker, Generalsekretär des ZK der SED, Vorsitzender des Staatsrates der DDR, Leiter der Delegation; W. Stoph, Mitglied des Politbüros des ZK der SED und Vorsitzender des Ministerrates der DDR; H. Axen, Mitglied des Politbüros des ZK der SED und Sekretär des ZK der SED; H. Hoffmann, Mitglied des Politbüros des ZK der SED, Minister für Nationale Verteidigung der DDR; G. Mittag, Mitglied des Politbüros des ZK der SED und Sekretär des ZK der SED; O. Fischer, Mitglied des ZK der SED und Außenminister der DDR;

von der Volksrepublik Polen — E. Gierek, Erster Sekretär des ZK der PVAP, Leiter der Delegation; G. Jablonski, Mitglied des Politbüros des ZK der PVAP und Vorsitzender des Staatsrats der VR Polen; E. Babiuch, Mitglied des Politbüros des ZK der PVAP und Vorsitzender des Ministerrats der VR Polen; W. Jaruzelski, Mitglied des Politbüros des ZK der PVAP und Minister für Nationale Verteidigung der VR Polen; E. Woitaszec, Kandidat des Politbüros des ZK der PVAP und Außenminister der VR Polen; J. Waszscuk, Sekretär des ZK der PVAP;

von der Sozialistischen Republik Rumänien — N. Ceausescu, Generalsekretär des ZK der RKP und Präsident der SRR, Leiter der Delegation; I. Verdet, Mitglied des Politischen Exekutivkomitees des ZK der RKP, Premierminister der Regierung der SRR; V. Kazaku, Mitglied des Politischen Exekutivkomitees des ZK der RKP und Sekretär des ZK der RKP; S. Andrei, Kandidat des Politischen Exekutivkomitees des ZK der RKP und Außenminister der SRR; K. Olteanu, Mitglied des ZK der RKP und Minister für Nationale Verteidigung der SRR;

von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — L. I. Breshnew, Generalsekretär des ZK der KPdSU und Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, Leiter der Delegation; A. N. Kossygin, Mitglied des Politbüros des ZK der KPdSU und Vorsitzender des Ministerrates der UdSSR; A. A. Gromyko, Mitglied des Politbüros des ZK der KPdSU und Außenminister der UdSSR; K. U. Tschernenko, Mitglied des Politbüros des ZK der KPdSU und Sekretär des ZK der KPdSU; K. V. Russakow, Sekretär des ZK der KPdSU; Marschall der Sowjetunion N. W. Ogarkow, Mitglied des ZK der KPdSU und Erster Stellvertretender Verteidigungsminister der UdSSR;

von der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik — G. Husak, Generalsekretär des ZK der KPTsch und Präsident der CSSR, Leiter der Delegation; L. Strougal, Mitglied des Präsidiums des ZK der KPTsch und Vorsitzender der Regierung der CSSR; V. Bilak, Mitglied des Präsidiums des ZK der KPTsch und Sekretär des ZK der KPTsch; B. Chnoupek, Mitglied des ZK der KPTsch und Außenminister der CSSR; M. Dzur, Mitglied des ZK der KPTsch und Minister für Nationale Verteidigung der CSSR.

"Vom Oberkommando der vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags nehmen an der Tagung der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags, Marschall der Sowjetunion V. G. Kulikow und der Stabschef der Vereinten Streitkräfte Armeegeneral A. I. Gribkow teil.

An der Tagung beteiligt sich ferner der Generalsekretär des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags und Stellvertretende Außenminister der UdSSR N. P. Firjubin.

Bei der Eröffnung der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses hielt E. Gierek eine Grussansprache. Er sagte:

Geehrte Genossen!

Vor 25 Jahren, am 14. Mai 1955, wurde in Warschau der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand — ein politisches Verteidigungsbündnis der sozialistischen Bruderländer — unterzeichnet. Heute, am Jahrestag dieses denkwürdigen Datums, begrüßt Warschau als Gastgeber die Jubiläumstagung unseres Bündnisses. Für die Hauptstadt des sozialistischen Polens und für das ganze polnische Volk ist das eine große Ehre.

Anderthalb Jahre nach der Moskauer Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses, die eine wichtige Etappe unserer gemeinsamen Aktionen zugunsten der großen Friedenssache darstellte, treffen wir zusammen, um die komplizierte und schwierige internationale Lage einzuschätzen und gemeinsame Aufgaben festzulegen. Dies verleiht unserer Tagung eine besondere Bedeutung.

Im Namen des Zentralkomitees der PVAP, des Staatsrates und des Ministerrates der Volksrepublik Polen begrüße ich herzlich die zur Tagung eingetroffenen Delegationen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags:

die Delegation der Volksrepublik Bulgarien, geleitet vom Ersten Sekretär des ZK der Bulgarischen Kommunistischen Partei und Vorsitzenden des Staatsrates der VR Bulgarien Genossen Todor Shiwkow;

die Delegation der Ungarischen Volksrepublik, geleitet vom Ersten Sekretär des ZK der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei Genossen Janos Kadar;

die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik, geleitet vom Generalsekretär des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Staatsrates der DDR Genossen Erich Honecker;

die Delegation der Sozialistischen Republik Rumänien, geleitet von Generalsekretär der Rumänischen Kommunistischen Partei und Präsidenten der Republik Genossen Nicolae Ceausescu;

die Delegation der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, geleitet vom Generalsekretär des ZK der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei, Präsidenten der Republik Genossen Gustav Husak.

Von ganzem Herzen begrüße ich die Delegation der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, geleitet vom Generalsekretär des ZK der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, dem unermüdlichen Streiter für den Frieden und die Entspannung Genossen Leonid Iljitsch Breshnew.

Ich begrüße herzlich den auf unserer Tagung anwesenden Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags Marschall der Sowjetunion Genossen Viktor Georgijewitsch Kulikow.

Herzlich begrüße ich alle Teilnehmer der Tagung.

Teure Genossen!

Das 25 Jahre lange Wirken des Warschauer Vertrags unterstreicht seine hervorragende Rolle und historische Mission in der Verteidigung des Friedens und im Dienst am Sozialismus. Wir erinnern uns noch gut, daß wir unseren Vertrag in der Periode des uns vom Imperialismus aufgezwungenen kalten Krieges und der grohen Gespanntheit in Europa schossen, die durch die Remilitarisierung der BRD und den revanchistischen Kurs der Politik ihrer damaligen Regierungen hervorgerufen wurden. Die Gründung des Warschauer Vertrags war eine Antwort auf die Bedrohung der Sicherheit unserer Völker, des Friedens in Europa und in der ganzen Welt, verursacht durch die Nachkriegspolitik der Westmächte, die auf die Abkehr von der Zusammenarbeit im Rahmen der großen Antihitlerkoalition, auf die Gründung des Nordatlantikpakts und auf die Erweiterung der aggressiven Militärblocks gerichtet war, welche gegen das sozialistische System und die fortschrittlichen Kräfte abgezielt sind.

Als wir unseren Vertrag abschlossen, waren erst zehn Jahre nach Beendigung des in der Weltgeschichte grausamsten Krieges vergangen, der vom deutschen Imperialismus entfesselt worden war. Noch waren die Wunden nicht vernarbt, die der menschenfeindliche Faschismus den Völkern zugefügt hatte. Ihre Kräfte in einem brüderlichen, vielseitigen Bündnis vereinigend, hielten sich die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags nicht allein von dem vitalen Bestreben leiten, ihren Völkern Sicherheit und Bedingungen für friedliche Entwicklung zu gewährleisten. Sie übernahmen die historische Mission, Europa und die Welt vor einem neuen Kriegsbrand zu beschützen. Die Sowjetunion, deren militärisches Bemühen und Politik für den Sieg der Antihitlerkoalition und für die Befreiung der Völker von dem Joch des Faschismus von entscheidender Bedeutung waren, leistet mit großer Verantwortung den gewichtigsten Beitrag für die Erfüllung dieser Mission.

Der Warschauer Vertrag war von Anfang an ein politischer Verteidigungsbund neuen Typs, der den gegenwärtigen internationalen Beziehungen neuen Inhalt verleiht. Er war und bleibt keine Gruppierung, die gegen irgendeinen Staat oder eine Gruppe von Ländern gerichtet wäre. Er ist und bleibt eine Organisation, die, wie sein Gründungsakt hervorhebt, im Sinne aufrichtiger Zusammenarbeit immer bereit ist zur Teilnahme an allen internationalen Maßnahmen, die auf die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit abzielen.

Die richtunggebende Direktive der Politik der sozialistischen Staaten und unseres Vertrags ist die Leninsche Idee der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher sozialer Ordnung. Sie ist die Quelle unseres konsequenten Handelns im Namen des Friedens und der Zügelung des Wettrüstens, unserer Entschlußkraft im Kampf gegen die Politik der Aggression und Konfrontation.

Im Laufe seines ganzen 25jährigen Bestehens war der Warschauer Vertrag der wichtigste Faktor der Stabilisierung und der friedlichen Ordnung in Europa und in der Welt, das Zentrum der Aktivität, die der Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit dient. Allgemeinbekannt ist der hervorragende Beitrag der Teilnehmerstaaten unseres Vertrags zur Liquidierung der Spannungsherde und zur friedlichen Regelung der Krisen und Konflikte in verschiedenen Weltregionen.

Die Teilnehmerstaaten unseres Vertrags spielten eine besonders aktive Rolle bei der Festigung und Entwicklung der Struktur des Friedens, bei der Herausbildung der Voraussetzungen für eine feste Sicherheit auf dem europäischen Kontinent. Dessen Ausdruck waren die Verträge über die Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen, die von der UdSSR, Polen und anderen sozialistischen Ländern mit der BRD abgeschlossen wurden, sowie das vierseitige Abkommen über Westberlin. Ein historisches Ereignis war die Unterzeichnung der Schlußakte der Konferenz in Helsinki, in der die Teilnehmerstaaten die sich in Europa herausgebildeten territorial-politischen Realitäten bestätigten und die Prinzipien der friedlichen Koexistenz und Zusammenarbeit vereinbarten. Die Konferenz in Helsinki war ein markanter Beweis für die These, daß internationale Probleme zum Nutzen für alle Völker gelöst werden können, wenn der politischen Tätigkeit guter Wille zugrunde liegt.

Geehrte Genossen!

Unsere Tagung findet zu einem komplizierten Moment der Entwicklung der internationalen Lage statt. Auf die großen Errungenschaften des Entspannungsprozesses, der dank den Initiativen und Aktionen der gesamten sozialistischen Gemeinschaft und jedes einzelnen unserer Staaten, dank den konstruktiven Bemühungen vieler Länder und der weitgehenden Unterstützung durch die friedliebenden und gesellschaftlichen Kräfte soviel Gutes den Völkern Europas gebracht hat, fällt wie ein drohender Schatten die verstärkte Aktivität der imperialistischen Kräfte und der Kräfte des kalten Krieges, die an der Zuspitzung der Lage und am Aufpeitschen des Wettrüstens interessiert sind. Besonders beunruhigend und gefährlich sind die auf die Verletzung des jetzigen militärischen Gleichgewichts abgezielten Aktionen und die Versuche, die Politik von der Position der Stärke aus zu betreiben.

Wir erklären entschieden, daß beliebige Versuche dieser Art weder Europa noch jemand anderem etwas Gutes bringen können. Die ganze Nachkriegsgeschichte beweist ausdrücklich, daß es nur einen vernünftigen Weg der Entwicklung der Beziehungen zwischen Ost und West gibt. Das ist der Weg des politischen Dialogs, der Fortsetzung des Entspannungsprozesses, der Einstellung des Wettrüstens und der Grundsteinlegung für wirksame, auf Abrüstung gezielte Maßnahmen, ein Weg der gleichen Sicherheit und der gleichberechtigten Zusammenarbeit in allen Bereichen.

Stets treu den Prinzipien ihrer Friedenspolitik, werden die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags diesen Weg auch ferner konsequent verfolgen und alles unternehmen, um die Hindernisse, die auf diesem Weg vorkommen, zu überwinden und zu beseitigen. Der Frieden ist mit dem Sozialismus untrennbar verbunden, und gerade deshalb werden wir unsere Geschlossenheit und die Einheit der Aktionen der sozialistischen Bruderländer konsequent festigen.

Genossen! Diese Tagung eröffnend, möchte ich meine tiefe Überzeugung zum Ausdruck bringen, daß sie wie immer im Geiste des Einvernehmens und der brüderlichen Freundschaft verlaufen und ersprießliche Ergebnisse zeitigen wird. Ich möchte Ihnen versichern, daß die polnische Delegation alles daransetzen wird, um gerade zu solch einem Ablauf und Abschluß unserer gemeinsamen Arbeit auf die wirksamste Weise beizutragen.

Unsere Sitzungen werden von den herzlichen Sympathien der Einwohner des heldenmütigen Warschaus begleitet werden — einer Stadt, die die größten Schrecken des Krieges erlebt hat und eine Verkörperung der unerschütterlichen Liebe zur Freiheit und zum Frieden ist. Uns werden die besten Glückwünsche des ganzen polnischen Volkes und die innigen Hoffnungen der Menschen guten Willens aus allen Ländern begleiten.

Ich bin überzeugt, sagte E. Gierek abschließend, daß diese Tagung die 25jährigen Errungenschaften unseres Bündnisses bewerten, Aufgaben stellen und somit neue Perspektiven des Friedens und der Sicherheit für Europa und für die Welt eröffnen wird.

In der Vormittagssitzung präsidierte T. Shiwkow.

Am 15. Mai setzte die Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses ihre Arbeit fort.

(TASS)

* * *

WARSCHAU. Am 14. Mai wurde für die Delegationen, die an der fälligen Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags teilnehmen, anläßlich des 25. Jahrestags des Warschauer Vertrags ein Galakonzert „Farben der Brüderlichkeit" gegeben. Vor den Gästen traten führende Künstler der VR Polen und anderer Länder der sozialistischen Gemeinschaft auf. Das Konzert hatte großen Erfolg.

Einen zuverlässigen Futtervorrat schaffen, die Qualität des Futters steigern!

Im Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Kasachstans

Über den Appell der Werktätigen der Landwirtschaft des Gebiets Tschimkent an die Arbeiter und Angestellten der Sowchose, an die Kolchosbauern, an alle Werktätigen der Republik

Das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Kasachstans billigte den Appell der Werktätigen der Landwirtschaft des Gebiets Tschimkent an die Arbeiter und Angestellten der Sowchose, die Kolchosbauern, an alle Werktätigen Kasachstans, einen sozialistischen Wettbewerb um die Vergrößerung der Produktion und die Steigerung der Qualität des Futters für die Viehwirtschaft im Jahr 1980 zu entfalten.

Die Gebiets- und die Rayonparteikomitees, die Gebiets- und Rayonvollzugskomitees, die Gewerkschafts- und die Komsomolorganisationen, die Landwirtschaftsorgane sind verpflichtet, eine umfassende Erörterung des Appells der Werktätigen der Landwirtschaft des Gebiets Tschimkent zu organisieren, auf Versammlungen der Sowchosarbeiter und der Kolchosbauern, in den Kollektiven der Betriebe der „Selchostechnika" der Kasachischen SSR, der Industrie und in anderen Organisationen der Städte und Rayonzentren, unter ihnen einen wirksamen sozialistischen Wettbewerb zu entfalten, nicht nur um die Erfüllung der Verpflichtungen in der Futterbeschaffung, sondern auch um die Schaffung des nötigen Sicherungsvorrats von Futter in jedem Agrarbetrieb.

Den Redaktionen der Republikzeitungen, dem Staatlichen Komitee der Kasachischen SSR für Fernsehen und Rundfunk wurde empfohlen, in den Spalten der Zeitungen, im Rundfunk und Fernsehen den Lauf der Erfüllung der sozialistischen Verpflichtungen bezüglich der Futterbeschaffung systematisch zu beleuchten.

Appell

der Sowchosarbeiter und der Kolchosbauern des Gebiets Tschimkent an alle Werktätigen der Landwirtschaft der Republik

Teuré Genossen!

Die Beschlüsse des XXV. Parteitages, des Juliplenums (1978) und des Novemberplenums (1979) des ZK der KPdSU, die Ratschläge und Weisungen des Generalsekretärs des ZK der KPdSU Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, Genossen L. I. Breshnew zu Fragen der Landwirtschaft verwirklichend, kämpfen die Werktätigen der Landwirtschaft des Gebiets Tschimkent beharrlich um die Vergrößerung der Produktion und des Verkaufs von Erzeugnissen des Ackerbaus und der Viehzucht an den Staat, um die Steigerung der Effektivität der Produktion und der Qualität der Arbeit.

Die Volkswirtschaftspläne für vier Jahre des Planjahrfünfts im Verkauf von Getreide, Gemüse, Milch, Eiern, Obst, Weintrauben und Kokons sind erfüllt, und im Verkauf von Kartoffeln und Melonenkulturen sind die Auflagen des Planjahrfünfts eingelöst. Die Ackerbauern des Gebiets haben im Jahr 1979 dem Staat über 31 Millionen Pud Getreide verkauft, was um das 1,6fache mehr ist als laut Volkswirtschaftsplan vorgesehen war, über 330 000 Tonnen Rohbaumwolle wurden erfaßt. Nach den Ergebnissen des sozialistischen Unions- und Republikwettbewerbs wurden 3 Rayons und 17 Arbeiterkollektive als Sieger anerkannt und mit hohen Auszeichnungen geehrt. Diese Erfolge freuen uns, aber wir geben uns mit dem Erreichten nicht zufrieden. Unser Ziel — im Abschlußjahr des Planjahrfünfts das Erzielte nicht nur zu festigen, sondern die errungenen Erfolge zu übertreffen.

Im Zuge des sozialistischen Wettbewerbs haben die Tierhalter des Gebiets neue hohe sozialistische Verpflichtungen zur weiteren Vergrößerung der Produktion von tierischen Erzeugnissen und der Steigerung ihrer Qualität übernommen und beschlossen, im Jahr 1980 an den Staat 79 000 Tonnen Vieh und Geflügel, 91 000 Tonnen Milch, 12 300 Tonnen Wolle, 103 Millionen Eier und 700 000 Karakulfelle zu verkaufen, die Vieh- und Geflügelbestände rapide zu vergrößern und deren Produktivität zu heben.

In Erfüllung der Verpflichtungen haben die Tierhalter im ersten Quartal des 1. J. den Plan des Verkaufs von Vieh, Milch überboten und dem Staat um 1 200 Tonnen mehr Vieh und 2 400 mehr Milch verkauft als im entsprechenden Zeitraum des vergangenen Jahres. Große Erfolge haben die Schafzüchter erzielt: es wurde eine Rekordzahl Lämmer erhalten — 2 222 000, oder 112 Lämmer je 100 Mutterlämmer, die Verpflichtungen in der Produktion von Karakulfellen wurden übererfüllt.

Wir wissen, daß die Erfüllung dieser großen und verantwortungsvollen Aufgaben in der Viehzucht vor allem von der Schaffung einer festen Futterbasis abhängt. Das berücksichtigend, haben die Ackerbauern des Gebiets die Frühjahrsaussaat organisiert und qualitativ durchgeführt. Die Saatflächen mit Futtergetreide, mehrjährigen Gräsern, Soja und anderen Futterkulturen wurden erweitert. Wir stellen uns die Aufgabe, durch effektive Nutzung der bewässerten Ländereien, der organischen und Mineraldünger, durch Verwirklichung von Komplexmaßnahmen zur Hebung der Agrotechnik des Anbaus der Futterkulturen in diesem Jahr auf den bewässerten Ländereien 4 bis 5 Grasernten einzubringen und nicht weniger als 100 Dezitonnen Luzerneheu, 400 Dezitonnen Grünmasse von Mais je Hektar zu erhalten. Wie auch in den vorhergegangenen Jahren werden wir in den Sowchosen und Kolchosen des Gebiets die zweite Aussaat von Futterkulturen weitgehend anwenden. Von 3 000 Hektar Stoppelsaat und 6 500 Hektar gemischter Saat von Mais und Rüben werden wir 100 000 Tonnen Wurzelfrüchte einbringen. Wir werden die Grasernte von den natürlichen Heuschlägen und von den abzumähenden Weiden rechtzeitig sichern.

„Für Futter wie für Getreide sorgen", unter solcher Devise wirken heute alle Werktätigen der Landwirtschaft, die Leiter und Spezialisten der Sowchose und Kolchose. Man muß die Sache so organisieren, um im laufenden Jahr die Produktion und Beschaffung aller Futterarten bedeutend zu vergrößern, die gesellschaftseigene Tierzucht sowie das Vieh der Kolchosbauern, der Arbeiter und Angestellten der Sowchose mit genügenden Futtermengen zu versorgen und einen ausreichenden Sicherungsvorrat zu schaffen.

Im Sinne des Beschlusses des ZK der KPdSU und des Ministerrats der UdSSR „Über die zusätzlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Ernte, der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1980 und der erfolgreichen Durchführung der Viehwinterung in der Periode 1980—1981", des Beschlusses des ZK der Kommunistischen Partei Kasachstans und des Ministerrats der Kasachischen SSR zu dieser Frage haben wir nach einer gründlichen Einschätzung unserer Möglichkeiten beschlossen, im laufenden Jahr 1 700 000 Tonnen Kraftfutter zu beschaffen, darunter 1 050 000 Tonnen Heu, 350 000 Tonnen Silage, 300 000 Tonnen Stroh; 1 100 000 Tonnen Saftfutter einzulegen, daß heißt für jedes Tier 21,3 Dezitonnen Futtereinheiten vorrätig zu machen. Für Futterzwecke nutzen wir maximal die Abfälle des Gemüse- und Baumwollanbaus, der Lebensmittelindustrie und der Gemeinschaftsverpflegung.

Unsere Hauptaufmerksamkeit gilt der Qualität des Futters. Wir werden alle Futterkulturen in den besten Fristen und verlustlos einbringen. In allen Agrarbetrieben werden wir die komplexe Mechanisierung der Erntearbeiten und die fortgeschrittene Fließbandtechnologie einführen.

Wir werden die Erfüllung der Aufgaben in der Heubeschaffung mit Hilfe aktiven Verfütterens gewährleisten und 28 600 Tonnen Vitamingrünmehl erzeugen. Die Produktion von Amidkonzentraten und anderen Eiweißzusätzen werden wir vergrößern, das beschnittene Garfutter und die Silage in verkleideten Gräben einlegen, wozu wir zusätzliche Lagerräume für 150 000 Tonnen bauen werden.

Eine der wichtigsten Aufgaben, die vor den Sowchosen und Kolchosen stehen, ist die termingerechte Futterbereitstellung. Diese Arbeit wird auf solche Weise organisiert werden, daß das sämtliche Futter zum Beginn der Stallhaltung an die Wintergutsorte gebracht werden wird.

Besondere Sorge werden wir für die Samenzucht der Gräser tragen. Von 27 000 Hektar werden wir 2 900 Tonnen Samen einbringen, was gestatten wird, alle Agrarbetriebe damit vollkommen zu versorgen sowie die Pläne ihrer Lieferung an die staatlichen Ressourcen zu erfüllen.

Die Agrarbetriebe des Gebiets haben die Heuwerbung bereits begonnen. Für die zeitgerechte Grasernte wurden in den Sowchosen und Kolchosen 328 Brigaden und Gruppen gegründet. Die Futterproduktion wurde zu einem spezialisierten Zweig. Alle Brigaden sind mit qualifizierten Mechanisatoren und der nötigen Erntetechnik ausgestattet, die technische Wartung der Heubeschaffungsaggregate ist exakt organisiert.

Bekanntlich hängt der Erfolg eines beliebigen Unternehmens von den Menschen ab, man kann unmöglich das Futterproblem ohne wohldurchdachte organisatorische und politische Massenarbeit lösen. Die Partei-, Sowjet-, Gewerkschafts- und Komsomolorganisationen haben unter den Futterbeschaffern einen breiten sozialistischen Wettbewerb um die größtmögliche Erfassung aller Futterarten entfaltet und tun alles, um für sie die nötigen kulturellen und sozialen Bedingungen zu schaffen. Für die materielle und moralische Aufmunterung der Mechanisatoren und der anderen Arbeiter, die an der Futterbeschaffung teilnehmen, sind Bedingungen des sozialistischen Wettbewerbs erarbeitet worden.

Zwecks organisierter Durchführung der Viehwinterung werden wir, ohne Zeit zu verlieren, alle Arbeiten zur restlosen Erfüllung der Pläne des Baus von Tierställen, Wohnhäusern für die Viehzüchter und zur Renovierung der vorhandenen Räumlichkeiten termingerecht ausführen. Eine äußerst große Bedeutung messen wir der Vorbereitung des Futters zur Verfütterung bei. In den Wirtschaften des Gebiets werden Futterküchen funktionieren, die es ermöglichen werden, das gesamte Futter den Tieren nur in zubereiteter Form zu verfüttern.

Wir fordern die Kollektive der Industriebetriebe, der Bau- und Transportorganisationen, die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung der Republik auf, in dieser verantwortlichen Periode dem Dorfe verstärkte Patenhilfe zu erweisen.

Werte Genossen!

Indem wir diese hohen Verpflichtungen übernehmen, rufen wir die Kolchosbauern und die Werktätigen der Sowchose, die Mechanisatoren, Spezialisten der Landwirtschaft, alle Werktätigen der Republik auf, sich aktiv dem sozialistischen Wettbewerb um die größtmögliche Schaffung eines garantierten Vorrats wertvollen Futters in jedem Agrarbetrieb, um die allseitige Vorbereitung zur Viehwinterung abzuschließen und auf dieser Grundlage die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und Verpflichtungen in der Vergrößerung des Bestandes aller Tierarten, der Produktion und des Verkaufs tierischer Erzeugnisse an den Staat im Jahre 1980 und des gesamten Planjahrfünfts zu erzielen. Somit werden wir dem 60. Gründungstag der Kasachischen SSR und der Kommunistischen Partei Kasachstans, den XXVI. Parteitag der KPdSU würdig begehen und unsere teure Heimat durch neue Arbeitserfolge erfreuen.

Der Appell wurde auf der Versammlung des Partei- und Wirtschaftsaktivs des Gebiets Tschimkent erörtert und angenommen

Entwurf

Grundlagen der Wohnungsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken

Als Ergebnis des Sieges der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wurden in unserem Land die nötigen Voraussetzungen für die Lösung eines der wichtigsten sozialen Probleme — der Deckung des Bedarfs der Werktätigen an Wohnungen — geschaffen.

Im Zuge der Realisierung der Leninschen Ideen des Aufbaues der kommunistischen Gesellschaft und der Verwirklichung des Kurses auf die Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes realisiert der Sowjetstaat konsequent das von der Kommunistischen Partei erarbeitete Programm des Wohnungsbaus.

Das hohe Entwicklungstempo des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds auf der Grundlage der Staatsplane, die Maßnahmen, die der Staat zur Förderung des genossenschaftlichen und individuellen Wohnungsbaus ergreift, bilden eine zuverlässige materiell-technische Basis für die Gewährleistung des von der Verfassung der UdSSR garantierten Rechts der Bürger auf Wohnraum.

Ein wichtiges Staatsanliegen sind die Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraumfonds, die Verlängerung seiner Nutzungsdauer, die Erhöhung des Komforts der Wohnhäuser. An der Lösung dieser Aufgabe beteiligen sich aktiv die gesellschaftlichen Organisationen und Bürger.

Die Verfassung der UdSSR verpflichtet die Bürger, sich zu der ihnen zugeteilten Wohnung sorgsam zu verhalten.

Die sowjetische Wohnungsgesetzgebung ist berufen, zur Gewährleistung des Rechts der Bürger auf Wohnraum, zur effektiven Nutzung und zum Schutz des Wohnraumfonds beizutragen.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. **Das Recht der Bürger auf Wohnraum.**

In Übereinstimmung mit der Verfassung der UdSSR haben die Bürger der UdSSR das Recht auf Wohnraum. Dieses Recht wird gesichert durch die Entwicklung und den Schutz des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds, durch die Förderung des genossenschaftlichen und individuellen Wohnungsbaus, durch gerechte Verteilung des Wohnraums unter gesellschaftlicher Kontrolle, der im Zuge der Verwirklichung des Programms zum Bau von komfortablen Wohnungen bereitgestellt wird, sowie durch niedrige Mieten und geringes Entgelt für kommunale Leistungen.

Artikel 2. **Die Aufgaben der sowjetischen Wohnungsgesetzgebung.**

Zu den Aufgaben der sowjetischen Wohnungsgesetzgebung gehören die Regelung der Wohnverhältnisse zur Gewährleistung des von der Verfassung der UdSSR garantierten Rechts der Bürger der UdSSR auf Wohnraum, der gehörigen Nutzung und Erhaltung des Wohnraumfonds sowie die Festigung der Gesetzlichkeit im Bereich der Wohnverhältnisse.

Artikel 3. **Die Wohnungsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken.**

Die Wohnverhältnisse in der UdSSR werden durch die vorliegenden Grundlagen und anderen in Übereinstimmung mit ihnen angenommenen Akten der Wohnungsgesetzgebung der UdSSR, durch die Wohnungsgesetzbücher und andere Akten der Wohnungsgesetzgebung der Unionsrepubliken geregelt.

Die Verhältnisse bezüglich des Baus von Wohnhäusern werden durch die entsprechende Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken geregelt.

Artikel 4. **Der Wohnraumfonds.**

Die sich auf dem Territorium der UdSSR befindlichen Wohnhäuser sowie die Wohnräume in anderen Gebäuden bilden den Wohnraumfonds.

Der Wohnraumfonds besteht aus:

Wohnhäusern und Wohnräumen in anderen Gebäuden, die dem Staat gehören (staatlicher Wohnraumfonds);

Wohnhäusern und Wohnräumen in anderen Gebäuden, die den Kolchosen und anderen genossenschaftlichen Organisationen, ihren Vereinigungen, Gewerkschafts- und anderen Organisationen gehören (gesellschaftlicher Wohnraumfonds);

Wohnhäusern, die Wohnungsbaugenossenschaften gehören (Fonds der Wohnungsbaugenossenschaften);

Wohnhäusern als persönliches Eigentum der Bürger (individueller Wohnraumfonds).

Der staatliche Wohnraumfonds gehört zum Kompetenzbereich der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten (Wohnraumfonds der örtlichen Sowjets) und zum Kompetenzbereich der Ministerien, staatlichen Komitees und Behörden (behördlicher Wohnraumfonds). Die Häuser des behördlichen Wohnraumfonds in den Städten und städtischen Siedlungen müssen allmählich in die Kompetenz der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten in der Reihenfolge und zu den Terminen übergeben werden, die vom Ministerrat der UdSSR und den Ministerräten der Unionsrepubliken festgelegt werden.

Einzelne unbewohnte Gebäude, die zum Bereich der Wohnungsverwaltungen gehören, sowie unbewohnte Räume in Wohnhäusern, die für den Handel, das Dienstleistungswesen und andere nichtindustrielle Belange bestimmt sind, gehören nicht zum Wohnraumfonds. Der Aufwand, der mit der Nutzung und Instandsetzung der besagten Gebäude und Räume verbunden ist, sowie die materiell-technische Sicherung ihrer Nutzung und Renovierung wird bei der Planung der Wirtschaftstätigkeit der Wohnungsverwaltungen berücksichtigt.

Artikel 5. **Die Bestimmung der Wohnhäuser und Wohnräume.**

Die Wohnhäuser und Wohnräume sind für das Wohnen der Bürger darin bestimmt.

Dienstliche Wohnräume sind für Bürger bestimmt, die gemäß dem Charakter ihrer Arbeitsverhältnisse am Arbeitsort oder in seiner Nähe wohnen müssen. Der Wohnraum wird in die Liste der Dienstwohnräume auf Beschluß des Vollzugskomitees des Rayon-, Stadt- oder Stadtbezirkssowjets der Volksdeputierten aufgenommen. Die Liste der Werktätigenkategorien, denen Dienstwohnräume zugewiesen werden, sowie die Ordnung der Nutzung dieser Räume wird durch die Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken festgelegt. In Fällen, die vom Ministerrat der UdSSR bestimmt werden, können Dienstwohnräume einzelnen Kategorien von Militärangehörigen zugewiesen werden.

Zum Wohnen während der Arbeit oder des Studiums der Arbeiter, Angestellten, Studenten, Schüler sowie anderer Bürger können ihnen Wohnheime dienen, d. h. eigens dazu gebaute oder dazu eingerichtete Wohnhäuser. Die Ordnung der Zuweisung des Wohnraums in Wohnheimen und seine Nutzung wird durch die Gesetzgebung der Unionsrepubliken festgelegt.

Die Überführung der bewohnbaren Häuser und Räume aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds in die Kategorie der unbewohnbaren kann nur in Ausnahmefällen vom Ministerrat der autonomen Republik, vom Vollzugskomitee des Regions- und Gebietssowjets, vom Vollzugskomitee des Sowjets der Volksdeputierten des autonomen Gebiets und autonomen Bezirks, der Stadt (mit republikmäßiger Unterstellung) und in einer nicht in Gebiete gegliederten Unionsrepublik — vom Vollzugskomitee des Rayon- bzw. Stadtsowjets der Volksdeputierten in den Städten mit republikmäßiger Unterstellung) bewerkstelligt werden. Die Änderung der Bestimmung des Wohnhäuser und Wohnräume des behördlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds wird auf Antrag der entsprechenden Betriebe, Anstalten und Organisationen vorgenommen.

Die Zuweisung der Räume in Wohnhäusern für Industriezwecke ist verboten.

Die Wohnhäuser und Wohnräume dürfen von den Bürgern nicht für leichten Erwerb, zur Erzielung nichterarbeiteten Einkommens und zu anderen eigennützigen Zwecken sowie zur Schädigung der Interessen der Gesellschaft genutzt werden.

Artikel 6. **Die Streichung der für ihre weitere zweckbestimmte Nutzung untauglichen Wohnhäuser und Wohnräume aus dem Wohnraumfonds.**

Periodisch, zu den vom Ministerrat der Unionsrepubliken festgesetzten Terminen, wird eine technische Untersuchung der Wohnhäuser und Wohnräume unternommen, um für ihre zweckbestimmte Nutzung untaugliche zu ermitteln. Die zum Wohnen untauglichen Häuser und Wohnräume werden liquidiert oder für die Nutzung zu anderen Zwecken umgebaut, die im vierten Teil des Artikels 5 der vorliegenden Grundlagen genannt sind.

Artikel 7. **Die Kompetenz der UdSSR im Bereich der Regelung der Wohnverhältnisse.**

Zur Kompetenz der UdSSR im Bereich der Regelung der Wohnverhältnisse gehören:

1. Gewährleistung der einheitlichen gesetzlichen Regelung der Wohnverhältnisse im Lande;

2. Festlegung der allgemeingültigen Prinzipien in der Organisation und Tätigkeit der Staatsorgane für die Verwaltung der Wohnungswirtschaft;

3. Leitung der unionsmäßig unterstellten Wohnungswirtschaft; die gesamte Leitung der unions- und republikmäßig unterstellten Wohnungswirtschaft;

4. Festlegung der Planauflagen in der Generalrenovierung des Wohnraumfonds der Unionsrepubliken, der Ministerien, staatlichen Komitees und Ämter der UdSSR;

5. Durchführung einer einheitlichen technischen Politik in der Renovierung des Wohnraumfonds;

6. Festlegung der Normative des Aufwands von finanziellen und materiellen Ressourcen für die Nutzung und die Renovierung des Wohnraumfonds der Unionsrepubliken, Ministerien, staatlichen Komitees und Ämter der UdSSR;

7. Festlegung einer einheitlichen Ordnung der staatlichen Erfassung des Wohnraumfonds;

8. Festlegung der Grundregeln der Erfassung von Bürgern, die einer Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen, der Zuweisung von Wohnräumen und ihrer Nutzung;

9. Festlegung einer für alle Unionsrepubliken einheitlichen Mindestnorm an Wohnraum und der Normen zusätzlichen Wohnraums;

10. Festlegung der Höhe der Wohnungsmiete und der Vergünstigungen bei der Entrichtung der Wohnungsmiete sowie beim Entgelt für kommunale Leistungen;

11. Festlegung der Grundregeln der Organisation und der Tätigkeit der Wohnungsbaugenossenschaften;

12. staatliche Kontrolle der Nutzung und Erhaltung des Wohnraumfonds und die Festlegung der Ordnung ihrer Ausübung;

13. Lösung anderer Fragen von Unionsbedeutung im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraumfonds gemäß der Verfassung der UdSSR und den vorliegenden Grundlagen.

Artikel 8. **Die Kompetenz der Unionsrepubliken im Bereich der Regelung der Wohnverhältnisse.**

Zur Kompetenz der Unionsrepubliken im Bereich der Regelung der Wohnverhältnisse, außerhalb der Kompetenz der UdSSR, gehören:

1. gesetzliche Regelung der Wohnverhältnisse in der Republik;

2. Leitung der unions- und republikmäßig sowie der republikmäßig unterstellten Wohnungswirtschaft, Festlegung der Ordnung der Organisation und der Tätigkeit der staatlichen Verwaltungsorgane dieser Wirtschaft;

3. Festlegung der Planauflagen in der Generalrenovierung des Wohnraumfonds der Republik;

4. staatliche Erfassung des Wohnraumfonds auf dem Territorium der Republik;

5. Festlegung der Norm der Wohnfläche;

6. Festlegung der Ordnung der Erfassung der Bürger, die einer Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen, der Zuweisung von Wohnräumen und derer Nutzung;

7. Festlegung der Ordnung und der Termine der Entrichtung der Wohnungsmiete und des Entgelts für kommunale Leistungen;

8. Festlegung der Regeln und Normen der technischen Nutzung der Wohnhäuser und der Regeln der Nutzung des hausnahen Geländes;

9. Festlegung der Ordnung der Organisation und der Tätigkeit der Wohnungsbaugenossenschaften, der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder;

10. Ausübung der staatlichen Kontrolle über die Nutzung und Erhaltung des Wohnraumfonds;

11. Lösung anderer Fragen im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraumfonds, soweit sie nicht zur Kompetenz der UdSSR gehören.

Abschnitt II. Die Verwaltung des Wohnraumfonds

Artikel 9. **Die staatliche Verwaltung im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraumfonds.**

Die staatliche Verwaltung im Bereich der Nutzung und Gewährleistung der Erhaltung des Wohnraumfonds wird vom Ministerrat der UdSSR, den Ministerräten der Unionsrepubliken, den Ministerräten der autonomen Republiken, den Vollzugskomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, den Ministerien, staatlichen Komitees und Ämtern ausgeübt, die einen Wohnraumfonds in ihrer Kompetenz haben, sowie von den dazu durch die Staatsorgane Sonderbevollmächtigten in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken.

Artikel 10. **Die Verwaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds und des Fonds der Wohnungsbaugenossenschaften.**

Die Verwaltung des Wohnraumfonds der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten wird von ihren Vollzugskomitees und den von ihnen gebildeten Verwaltungsorganen ausgeübt.

Die Verwaltung des behördlichen Wohnraumfonds wird von den Ministerien, staatlichen Komitees und Ämtern ausgeübt, zu deren Kompetenz dieser Fonds gehört.

Die Verwaltung des gesellschaftlichen Wohnraumfonds wird von den Verwaltungsorganen der Kolchose und anderen genossenschaftlichen Organisationen, von den Organen ihrer Vereinigungen, der Gewerkschafts- und anderen gesellschaftlichen Organisationen in Übereinstimmung mit ihren Statuten (Bestimmungen) ausgeübt.

Die Verfügung über die Wohnhäuser und Wohnräume und die Nutzung, die den staatlichen Kolchos- sowie den staatlichen genossenschaftlichen Vereinigungen, Betrieben, Organisationen gehören, die Finanzierung des Aufwands für die Nutzung und Renovierung dieser Häuser und Räume erfolgen in der Ordnung, die in den vorliegenden Grundlagen für den gesellschaftlichen Wohnraumfonds vorgesehen ist.

Die Verwaltung des Fonds der Wohnungsbaugenossenschaften wird von den Verwaltungsorganen der Wohnungsbaugenossenschaften in Übereinstimmung mit ihren Statuten ausgeübt.

Artikel 11. **Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen und Bürger an der Verwaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds und an der Gewährleistung seiner Erhaltung.**

Gemäß ihren Statutaufgaben beteiligen sich die Gewerkschaften und andere gesellschaftliche Organisationen sowie die Bürger an der Verwaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds und an der Gewährleistung seiner Erhaltung.

Die Erfassung der Bürger, die einer Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen, die Festlegung der Reihenfolge in der Zuweisung von Wohnraum sowie seine Verteilung in den Häusern des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds erfolgen unter gesellschaftlicher Kontrolle und öffentlich.

Die Staatsorgane sind verpflichtet, die Vorschläge der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger bei der Realisierung der Maßnahmen zur besseren Nutzung und Erhaltung des Wohnraumfonds größtmöglich zu berücksichtigen.

Artikel 12. **Die Wohnungsverwaltungen.**

Für die Nutzung des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds werden Wohnungsverwaltungen gebildet, deren Tätigkeit auf wirtschaftlicher Rechnungsführung beruht.

Die Wohnungsverwaltungen gewährleisten die Erhaltung des Wohnraumfonds und seine gebührende Nutzung, ein hohes Niveau der Bedienung der Bürger und kontrollieren die Befolgung der Regeln der Nutzung der Wohnräume, der Instandhaltung des Wohnhauses und des hausnahen Geländes durch die Bürger.

Das Wohnhaus darf nur von einer Wohnungsverwaltung genutzt werden. Wenn für die Nutzung der Häuser des behördlichen Wohnraumfonds keine Wohnungsverwaltung gebildet werden kann, erfolgt die Nutzung durch den Betrieb, die Anstalt oder die Organisation, zu deren Kompetenz diese Häuser gehören.

Die Typenbestimmung über die Wohnungsverwaltung wird in der Ordnung bestätigt, die vom Ministerrat der Unionsrepubliken oder von den Ministerien, staatlichen Komitees und Ämtern der UdSSR festgelegt wird.

Artikel 13. **Die Verfügung über die Wohnräume**

Über die Wohnräume wird gemäß der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken verfügt.

Über die Wohnräume in den Häusern des staatlichen Wohnraumfonds verfügen die Vollzugskomitees der Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs- und Dorfsowjets der Volksdeputierten, die Betriebe, Anstalten und Organisationen je nach der Zugehörigkeit des Wohnhauses.

Über die Wohnräume in den Häusern des gesellschaftlichen Wohnraumfonds verfügen diejenigen Betriebe, Anstalten und Organisationen, denen das Haus gehört.

Über die Wohnräume in den Häusern der Wohnungsbaugenossenschaften und in Häusern, die persönliches Eigentum der Bürger sind, verfügen diese Wohnungsbaugenossenschaften und Bürger.

Artikel 14. **Die Übergabe eines Teils der Wohnfläche in den neuerrichteten Häusern durch die Investitionsträger an die Vollzugskomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten und an andere Organisationen für deren Beziehen.**

Der Ministerrat der UdSSR hat das Recht, die Begründung und das Ausmaß der Übergabe eines Teils der Wohnfläche durch die Investitionsträger an die Vollzugskomitees der örtlichen Sowjets und an andere Organisationen für das Beziehen in den Häusern zu bestimmen, die aus staatlichen Investitionen neu errichtet sind.

Artikel 15. **Die Verteilung der Wohnfläche in den aus Anteilmitteln errichteten Häusern.**

Die Wohnfläche in den Häusern, die unter Heranziehung eines Anteils von Mitteln der Betriebe, Anstalten und Organisationen errichtet wurden, wird zwischen den Bauteilnehmern gemäß den von ihnen beigesteuerten Mitteln verteilt.

Artikel 16. **Die staatliche Erfassung des Wohnraumfonds.**

Die staatliche Erfassung des Wohnraumfonds erfolgt in der von der Gesetzgebung der UdSSR festgelegten Ordnung.

Artikel 17. **Die staatliche Kontrolle der Nutzung und Erhaltung des Wohnraumfonds.**

Die staatliche Kontrolle der Nutzung und Erhaltung des Wohnraumfonds hat zur Aufgabe, die Einhaltung der Ordnung der Verteilung der Wohnfläche, der Regeln der Nutzung des Wohnraumfonds, seiner Erhaltung in technisch gutem Zustand sowie der anderen von der Wohnungsgesetzgebung vorgesehenen Regeln und Normen durch alle Ministerien, staatlichen Komitees, Ämter, Betriebe, Anstalten, Organisationen, Wohnungsbaugenossenschaften, genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Organisationen, Amtspersonen und Bürger zu gewährleisten.

Die staatliche Kontrolle über die Nutzung und Erhaltung des Wohnraumfonds wird von den Sowjets der Volksdeputierten, ihren Vollzugs- und Verfügungsorganen sowie von den dazu speziell eingesetzten bevollmächtigten Staatsorganen in der von der Gesetzgebung der UdSSR festgelegten Ordnung ausgeübt.

Abschnitt III. Die Gewährung des Wohnraums an die Bürger. Nutzung der Wohnräume

Kapitel 1.

Die Zuweisung von Wohnräumen in den Häusern des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds und deren Nutzung

Artikel 18. **Das Recht der Bürger auf den Erhalt eines Wohnraums in den Häusern des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds.**

Die Bürger haben das Recht, einen Wohnraum für unbefristete Nutzung in den Häusern des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds in der von der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken festgelegten Ordnung zu erhalten.

Niemand darf aus der Wohnung, die er innehat, exmittiert werden, außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Artikel 19. **Die Zuweisung von Wohnräumen in den Häusern des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds an die Bürger.**

Den Bürgern, die einer Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse bedürfen und im gegebenen Ort ständig wohnhaft sind (wenn es von den Gesetzgebungen der UdSSR und der Unionsrepubliken nicht anders festgelegt ist), werden Wohnräume in den Häusern des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds in der Regel als Einzelwohnung je Familie zugewiesen.

Einer Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse bedürftig werden die Bürger laut der Begründung anerkannt, die in den Gesetzgebungen der UdSSR und der Unionsrepubliken vorgesehen ist.

Diejenigen Bürger, die einer Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen und in den Häusern der Wohnungsbaugenossenschaften oder in Eigenheimen wohnen, werden mit Wohnraum gemäß den allgemein gültigen Bestimmungen versorgt.

Artikel 20. **Das Recht auf unentgeltlichen Wohnraum mit Heizung und Beleuchtung.**

Spezialisten, die auf dem Lande, in Arbeitersiedlungen oder außerhalb der Siedlungen arbeiten und wohnen, haben das Recht auf unentgeltlichen Wohnraum mit Heizung und Beleuchtung. Solche Wohnräume werden den Spezialisten gemäß den Amtspersonenlisten und in der vom Ministerrat der UdSSR und den Ministerräten der Unionsrepubliken festgelegten Ordnung bereitgestellt.

Artikel 21. **Die Erfassung der Bürger, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen.**

Die Erfassung der Bürger, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen, erfolgt in der Regel am Wohnort in den Vollzugskomitees der Rayons-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs- und Dorfsowjets der Volksdeputierten. In den Fällen und in der Ordnung, die vom Ministerrat der UdSSR und den Ministerräten der Unionsrepubliken festgelegt werden, können die Bürger auch nicht am Wohnort registriert werden.

Die Erfassung der Bürger, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen und in Betrieben, Institutionen und Organisationen arbeiten, welche einen Wohnraumfonds besitzen und Wohnungsbau betreiben oder Anteil am Wohnungsbau haben, erfolgt an der Arbeitsstätte. Unter gleichen Rechten wie sie werden Bürger registriert, die ihre Arbeit in diesen Betrieben, Institutionen und Organisationen im Zusammenhang mit ihrer Pensionierung aufgegeben haben.

Die Kontrolle über den Stand der Erfassung der Bürger, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen, in Betrieben, Institutionen und Organisationen wird von den Vollzugskomitees der Rayon-, Stadt- und Stadtbezirkssowjets der Volksdeputierten ausgeübt.

Die Ordnung der Festlegung der Reihenfolge der Wohnungszuweisung für die Bürger wird durch die Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken bestimmt.

Artikel 22. **Die vorrangige Zuweisung von Wohnraum.**

Wohnräume werden in erster Linie folgenden der Verbesserung der Wohnverhältnisse Bedürftigen zugewiesen:

Invaliden des Großen Vaterländischen Krieges und Familien der umgekommenen oder vermißten Soldaten (Partisanen) sowie den ihnen ordnungsgemäß gleichgestellten Personen;

Helden der Sowjetunion, Helden der Sozialistischen Arbeit sowie den mit Ruhmesorden, den Orden des Arbeitsruhms sowie den Orden „Dienst am Vaterland in den Streitkräften der UdSSR" aller drei Klassen ausgezeichneten Personen;

Personen, die an schweren Formen einiger chronischer Erkrankungen leiden, aufgezählt im Verzeichnis der Erkrankungen, das in der von der Gesetzgebung der UdSSR festgelegten Ordnung bestätigt wird;

Personen, die während des Bürger- und des Großen Vaterländischen Krieges und während anderer Kampfoperationen zur Verteidigung der UdSSR zum Bestand der Einsatzarmee gehörten, Partisanen des Bürgerkrieges und des Großen Vaterländischen Krieges sowie andere Personen, die an Kampfoperationen zur Verteidigung der UdSSR teilgenommen haben;

Arbeitsinvaliden I. und II. Gruppe sowie Invaliden I. und II. Gruppe aus der Mitte der Militärangehörigen;

Familien der in Produktionsbetrieben bei Arbeitsunfällen umgekommenen Personen;

Arbeitsveteranen;

kinderreichen Familien und alleinstehenden Müttern;

Familien, in denen Zwillinge geboren wurden.

Durch die Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken kann das Recht auf vorrangigen Bezug einer Wohnung auch anderen Bürgern eingeräumt werden.

Artikel 23. **Die außerordentliche Zuweisung von Wohnraum.**

Außer der Reihe wird der Wohnraum Bürgern zugewiesen, deren Wohnungen durch Naturkatastrophen geschädigt wurden, sowie in anderen durch die Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vorgesehenen Fällen.

Artikel 24. **Die Wohnraumnorm.**

Die Wohnraumnorm wird durch die Gesetzgebung der Unionsrepubliken festgelegt. Diese Norm darf nicht unter neun Quadratmeter pro Person liegen.

Einzelnen Bürgern wird zusätzlicher Wohnraum als Einzelzimmer oder ein Raum von 10 Quadratmeter zugewiesen. Für Personen, die an schweren Formen einiger chronischer Erkrankungen leiden, sowie für Personen, die diesen Wohnraum gemäß den Bedingungen und dem Charakter ihrer Arbeit brauchen, kann der zusätzliche Wohnraum vergrößert werden.

Die Ordnung und die Bedingungen der Zuweisung zusätzlichen Wohnraums sowie die Liste der Personen, die Recht auf seinen Bezug haben, werden von der Gesetzgebung der UdSSR festgelegt.

Artikel 25. **Forderungen, die an den Wohnraum gestellt werden.**

Der den Bürgern zugewiesene Wohnraum muß gemäß den Komfortbedingungen in der gegebenen Siedlung eingerichtet sein und den durch die Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken festgelegten sanitärtechnischen Anforderungen entsprechen.

Bei der Wohnungszuweisung darf ein Zimmer von Personen verschiedenen Geschlechts über neun Jahre, außer den Eheleuten, nicht bezogen werden.

Der Verzicht der Bürger auf Wohnungen, die den durch diese Grundlagen vorgesehenen Forderungen nicht entsprechen, ist kein Grund für ihre Austragung aus der Liste der Personen, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse bedürfen.

Artikel 26. **Die Ordnung der Zuweisung von Wohnraum.**

Wohnräume werden den Bürgern zugewiesen:

in den Häusern der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten — durch die Vollzugskomitees der Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs- und Dorfsowjets der Volksdeputierten unter Beteiligung der ehrenamtlichen Kommission, die beim Vollzugskomitee gebildet wird;

in den Häusern aus dem behördlichen Wohnraumfonds — auf gemeinsamen Beschluß der Administration des Betriebs, der Institution, der Organisation sowie der Betriebsgewerkschaftskomitees, der vom Vollzugskomitee der Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs- und Dorfsowjets der Volksdeputierten bestätigt wird, und in den vom Ministerrat der UdSSR vorgesehenen Fällen — auf gemeinsamem Beschluß der Administration und der Betriebsgewerkschaftskomitees, wonach das entsprechende Vollzugskomitee der Sowjets der Volksdeputierten über die Zuweisung der Wohnräume für das Beziehen benachrichtigt wird;

in den Häusern der genossenschaftlichen und anderer Massenorganisationen — auf gemeinsamen Beschluß des Organs der entsprechenden Organisation und des Betriebsgewerkschaftskomitees, der nachfolgend dem Vollzugskomitee des entsprechenden Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs- und Dorfsowjets der Volksdeputierten mitgeteilt wird.

Die Wohnräume, die in den von staatlichen Betrieben, Institutionen und Organisationen an die Vollzugskomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten übergebenen Häusern befreit werden, sowie die Wohnräume in den aus Anteilmitteln der Betriebe, Institutionen, Organisationen errichteten Häusern werden in erster Linie den Arbeitern dieser Betriebe, Institutionen und Organisationen zugewiesen, die der Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse bedürfen. Diese Ordnung der Einsiedelung gilt unabhängig von den Fristen der Übergabe oder des Baus der Wohnhäuser.

Artikel 27. **Die Wohnungszuweisung (der Einweisungsschein).**

Auf Grund des Beschlusses über die Wohnraumzuweisung in den Häusern aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds stellt das Vollzugskomitee des Rayon-, Stadt-, Stadtbezirkssowjets der Volksdeputierten dem Bürger einen Einweisungsschein aus, der die einzige rechtliche Begründung für den Bezug eines Wohnraums darstellt.

Die Ausstellung der Einweisungsscheine in den außerhalb der Ortschaften liegenden Militärsiedlungen erfolgt in der durch die Gesetzgebung der UdSSR festgelegten Ordnung.

Die Form der Einweisungsscheine wird durch die Gesetzgebung der Unionsrepubliken festgelegt.

Der Einweisungsschein auf Wohnraum kann auf dem Rechtsweg als ungültig anerkannt werden, im Falle der Verletzung der durch diese Grundlagen festgelegten Bedingungen und der Ordnung der Zuweisung von Wohnraum, im Falle unrechtmäßiger Handlungen der Amtspersonen bei der Entscheidung der Fragen der Zuweisung von Wohnraum oder falls die Bürger falsche Angaben über die Notwendigkeit an der Verbesserung der Wohnverhältnisse vorlegen.

Artikel 28. **Wohnungsmietvertrag.**

Der Wohnungsmietvertrag in den Häusern aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds wird zwischen der Wohnungsverwaltung (bei ihrem Fehlen zwischen dem Betrieb, der Institution und Organisation, zu deren Kompetenzbereich dieser Fonds gehört) und dem Wohnungsmieter auf Grund der Wohnungszuweisung schriftlich abgeschlossen.

Die Familienmitglieder des Mieters, die zusammen mit ihm wohnen, genießen ebenso wie der Mieter alle Rechte und erfüllen alle Pflichten, die sich aus dem Wohnungsmietvertrag ergeben. Die mündigen Familienmitglieder übernehmen die Solidarhaftung nach den aus dem Wohnungsmietvertrag resultierenden Verpflichtungen.

Der Wohnungsmieter hat das Recht, den Wohnungsmietvertrag mit Zustimmung der Familienmitglieder zu jeder Zeit aufzuheben.

Der Wohnungsmietvertrag in den Häusern aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds kann auf Forderung des Mieters nur anhand der gesetzlich bestimmten Begründung und nur auf dem Rechtswege aufgehoben werden, außer den Fällen der Exmittierung aus den dem Einsturz nahen Häusern.

Der Standardmietvertrag, die Vorschriften für Wohnraumnutzung, für Unterhaltung des Wohnhauses und des Hausgeländes werden von den Ministerräten der Unionsrepubliken bestätigt.

Artikel 29. **Änderung des Wohnungsmietvertrags.**

Der Wohnungsmietvertrag kann nur mit Zustimmung des Mieters, seiner Familienangehörigen und des Vermieters, außer den durch diese Grundlagen und andere Gesetzgebungsakte der UdSSR und der Unionsrepubliken vorgesehenen Fällen geändert werden.

(Schluß S. 4)

tass meldet

internationales panorama

In den Bruderländern

Naturschutz — gemeinsames Anliegen

SOFIA. Traditionsgemäß hat in Bulgarien ein Monat des Naturschutzes begonnen. In diesen Frühlingstagen werden die Siedlungen der Republik baulich eingerichtet und begrünt sowie Waldmassive angelegt.

Im laufenden Planjahrfünft wurde für den Umweltschutz der VR Bulgarien 840 Millionen Lewa — doppelt soviel als im vorigen Planjahrfünft — bereitgestellt. Die Realisierung großangelegter Regierungsprogramme in den Industriezentren Bulgariens wie Sofia, Pernik, Plowdiw ermöglichte es, die Luft in diesen Regionen bedeutend zu sanieren, die Verunreinigung der Flüsse durch industrielle Rückstände wesentlich zu reduzieren.

Die Sorge für die Natur ist im Lande zum Anliegen des Volkes geworden. In allen Kreisen wirken Komitees für Naturschutz. Aktiv sind in dieser Richtung die Gewerkschaften, der Komsomol, der Touristenverband, die wissenschaftlich - technischen Verbände.

Bulgarien betrachtet den Umweltschutz als einen wichtigen Aspekt der internationalen Zusammenarbeit. Es beteiligt sich aktiv an der Tätigkeit der Spezialorgane des RGW und der internationalen Organisationen, die sich mit dem Naturschutz befassen.

Ausstoß steigt

BUKAREST. Im Erdölchemischen Kombinat Borsecti hat die automatisierte Anlage für Erzeugung von Isobutan ihre Kapazität erreicht. Der Ausstoß dieses wertvollen Rohstoffes, der für die Herstellung synthetischen Kautschuks notwendig ist, wird jetzt bedeutend ansteigen.

Das Anwachsen der Produktion im Kombinat verläuft gemäß dem Komplexprogramm der Betriebsentwicklung.

Zuckerfabrik angelaufen

HAVANNA. Ein großes Fest kam in die kubanische Provinz Pinar del Rio. In feierlicher Atmosphäre wurde hier die erste unter der Volksmacht errichtete Zuckerfabrik „30. November" im Betrieb genommen. Gegenwärtig wird der Bau noch dreier solcher Fabriken abgeschlossen. Sie werden alle nach einem Entwurf gebaut, der von den kubanischen und sowjetischen Fachleuten gemeinsam erarbeitet wurde. Jeder Betrieb wird täglich bis 700 Tonnen Zuckerrohr verarbeiten, und in einer Saisa-Saison über 100 000 Tonnen Zucker produzieren.

Vom Anwachsen der kubanischen Industrie zeugt die Tatsache, daß über 40 Prozent aller in den neuen Zuckerfabriken installierten Anlagen einheimischer Produktion sind. Die Sowjetunion liefert Turbogeneratoren, Motoren, Getriebe, verschiedene Mechanismen und Werkzeuge für die Betreuung und Reparatur der Ausrüstung. Es ist vorgemerkt, bereits in diesem Jahr die anderen drei Zuckerfabriken in Betrieb zu setzen.

Für die weitere Entwicklung

BUDAPEST. Auf Hochtouren wird der sechste Fünfjahrplan der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des sozialistischen Ungarns für die Jahre 1981—1985 ausgearbeitet.

Die Hauptrichtung der Entwicklung der Volkswirtschaft des Landes ist gemäß dem XII. Parteitag der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei die Steigerung der Effektivität der Produktion und Qualität sowie der Weltmarktfähigkeit der ungarischen Erzeugnisse. Der Nationalgewinn wird sich im neuen Planjahrfünft um 15—17 Prozent vergrößern.

Im sechsten Planjahrfünft soll, wie auch in den verflossenen Jahren, die wirtschaftliche und wissenschaftlich - technische Zusammenarbeit mit der Sowjetunion so auch mit anderen Bruderländern der sozialistischen Gemeinschaft weitergelestigt und entwickelt werden. Im Rahmen des RGW wird sich Ungarn an der Verwirklichung der langfristigen Programme der Zusammenarbeit in den Hauptbranchen der Volkswirtschaft, der Programme der Spezialisierung und Kooperierung der Produktion beteiligen.

Sadats Zugeständnisse

Der ägyptische Präsident Sadat hielt in der Volksversammlung eine Rede. Diese Rede war zuvor von den ägyptischen Massenmedien als die „historischste" von allen angepriesen worden, die von Sadat je gehalten wurden. Der Präsident sprach vier Stunden ohne Unterlaß, doch seine gesamte Rede führte nur zu dem Versuch, den defätistischen Kurs Ägyptens zu rechtfertigen. Er selbst desavouierte seinen eigenen Verzicht, mit Israel die Verhandlungen über die „Verwaltungsautonomie" für die Palästinenser fortzusetzen mit der Erklärung, daß Ägypten an den Verhandlungstisch zurückkehren wird. Sadat erkannte an, daß die Erzielung eines Abkommens bis zum 26. Mai — dem Termin, der durch die Vereinbarungen von Camp David festgelegt worden war — nicht möglich ist, eine „historische Verantwortung" Ägyptens erfordere jedoch angeblich die Fortsetzung der Kontakte mit Israel auch nach diesem Datum, das er selbst früher für „endgültig" erklärt hatte. Mit dem Gerede darüber, daß er angeblich dem Präsidenten der USA Carter und dem israelischen Premierminister Begin „nicht erlaubt", für die Palästinenser deren Schicksal zu entscheiden, war Sadat bemüht, sein neuerliches Nachgeben gegenüber Washington und Tel Aviv im Palästina-Problem zu verhüllen, wobei er die Tatsache ignorierte, daß auch ihn selbst niemand bevollmächtigte, mit Tel Aviv Gespräche im Namen der Palästinenser zu führen.

Wie üblich fiel der Präsident mit Drohungen über die Opposition her, darunter über die ägyptische religiöse Minderheit der Kopten, die 6 Millionen Menschen zählt. Er gab zu verstehen, daß er keinerlei Äußerung von Opposition gegenüber seinem Kurs in der inneren und äußeren Sphäre zulassen werde. Er kündigte auch die Bildung einer neuen Regierung an, an deren Spitze er selbst stehen werde. In Beiruter politischen Kreisen wird vermerkt, daß die neuerliche Umbildung des ägyptischen Kabinetts durch die scharfe politisch-ökonomische Krise hervorgerufen wurde, die das Land als Folge des Kurses von Sadat und seiner Umgebung auf „Normalisierung" der Beziehungen mit Israel, des Scheiterns der berüchtigten „Politik der offenen Türen" und schließlich der politischen und wirtschaftlichen Isolierung Ägyptens von der arabischen Welt durchmacht.

Sadat bekräftigte sein früher gegebenes Versprechen, den USA militärische „Vergünstigungen" für die Durchführung von Aggressionshandlungen gegen Iran zu gewähren. Damit entlarvte er endgültig den nichtgleichberechtigten Charakter der Beziehungen Ägyptens mit den USA, die Kairo in die Lage eines Vasallen Washingtons versetzen. Wie die britische Zeitung „The Observer" meldete, billigte Carter den Plan zur Nutzung des Territoriums Ägyptens als Hauptbasis für die Realisierung sogenannter „Blitzoperationen" in den Gebieten des Nahen und Mittleren Ostens.

Unwürdige Rolle Washingtons

Kommentar

In ihrem Bestreben, die westeuropäischen Verbündeten endgültig in das von den USA vorangetriebene Wettrüsten einzubeziehen, berufen sich die hohen Emissäre Washingtons auf den gegenwärtigen NATO-Beratungen in Brüssel immer wieder auf die „sowjetische Einmischung in Afghanistan", die angeblich eine Gefahr für den Weltfrieden heraufbeschwört.

Wolle man ihnen Glauben schenken, so kann der Eindruck entstehen, daß die Spirale des Wettrüstens, die jetzt auf Weisung der USA vom Nordatlantikblock in die Höhe getrieben wird, und die unmäßige Aufblähung der Militärbudgets der NATO-Länder auf die Ereignisse in Afghanistan zurückzuführen seien. Dieser Eindruck, der von der westlichen, vor allem der amerikanischen Propaganda, versätzlich erweckt wird, hat jedoch mit der Wirklichkeit nichts gemein.

Was sich in Wirklichkeit hinter den Kulissen der NATO abspielte und weiter abspielt, berichtete die ehemalige Sekretärin des Brüsseler NATO-Hauptquartiers Imelda Verrept in ihrem jüngsten ADN-Interview. Wenn man die von ihr erwähnten Tatsachen mit dem Bericht einer anderen Mitarbeiterin des NATO-Sekretariats, Ursel Lorenzen, die Anfang vorigen Jahres in die DDR übergetreten war, vergleicht, so bleibt von dem Mythos der NATO-Propagandisten kein Stein auf dem anderen. Den Kurs auf forcierte Aufrüstung und auf Erlangung militärischer Überlegenheit hatten Washington und die NATO-Führung keineswegs nach den Ereignissen in Afghanistan, sondern erheblich früher eingeschlagen.

Hier einige Tatsachen. Der Beschluß über die Produktion neuer amerikanischer Kernraketen und über ihre Stationierung in Westeuropa, der im Dezember 1979 in Brüssel bestätigt wurde, war faktisch bedeutend früher ausgearbeitet worden und bildete einen Bestandteil des 1978 beschlossenen langfristigen Aufrüstungsprogramms der NATO. Das wird durch das vertrauliche Dokument der NATO bestätigt, das in den Besitz Imelda Verrepts gelangte. Die Anfänge dieses Beschlusses fallen aber in eine noch frühere Periode. Wie Ursel Lorenzen behauptete, einigten sich die Amerikaner und ihre westdeutschen NATO-Partner darauf, die Streitkräfte des Blocks mit neuen Mittelstreckenraketen auszurüsten, schon 1974, also lange vor den Ereignissen in Afghanistan.

Und noch ein recht bemerkenswerter Umstand, auf den die ehemaligen Mitarbeiterinnen des NATO-Hauptquartiers aufmerksam machen. In den letzten Jahren zwingt Washington seinen Verbündeten immer beharrlicher eine Konzeption auf, die den Einsatz vor allem des in Westeuropa stationierten nuklearen Potentials und nicht der in den USA selbst befindlichen strategischen Waffen vorsieht. Eine Folge davon ist, daß die Gefahr des Ausbruchs eines Raketen- und Kernwaffenkrieges nach Europa verlegt wird. Der voriges Jahr in Brüssel gefaßte Beschluß der NATO macht es somit möglich, eine für die USA-günstige Strategie zu verwirklichen.

Das sind die Tatsachen. Was bleibt nach all dem von dem Rauchvorhang übrig, hinter dem Washington seine unwürdige Rolle bei der Untergrabung der Entspannung und der Provozierung des Wettrüstens zu verbergen versucht?

Wladimir SEROW

Die Japaner — das einzige Volk in der Welt, das alle Greuel der Atombombardierung kennengelernt hat — kämpfen entschieden dagegen, daß ähnliche Tragödien sich jemals wiederholen. Die friedliebende Öffentlichkeit nützt die verschiedensten Formen eines solchen Kampfes aus — Massenmeetings und Demonstrationen, Sammeln von Unterschriften, Appelle an die Regierung, Friedenszüge, aktive Forderungen, den Opfern der tödlichen Explosionen über Hiroshima und Nagasaki beschtliche Hilfe zu erweisen, usw.

Auf diesem Bild sehen Sie eine Demonstration der japanischen Jugend. Sie führte diese Kundgebung im Rahmen das alljährlichen „Bikini-Tages" durch, an dem während des Tests der amerikanischen Wasserstoffbombe in der Nähe das Bikini-Atolls im Stillen Ozean japanische Fischer ums Leben gekommen waren.

Foto: TASS

Verschärfung der Wirtschaftsprobleme

Die Regierung Japans hat die Wirtschaftsprobleme des Landes verschärft, als sie sich unter Druck Washingtons den Wirtschaftssanktionen gegen Iran anschloß. Für die japanische Wirtschaft, die in bedeutendem Maße auf die Ausfuhr von Waren und Ausrüstungen orientiert und vollends auf die Erdölenfuhr angewiesen ist, wurden dadurch noch schwerere Bedingungen geschaffen.

Nach offiziellen Angaben ging die japanische Ausfuhr nach Iran im April dieses Jahres gegenüber dem Vormonat um 32 Prozent zurück und betrug wertmäßig 194 Millionen Dollar. Wie das Ministerium für Außenhandel und Industrie mitteilt, ist die Exportenahme hauptsächlich auf den Rückgang der Ausfuhr von Stahl und Stahlerzeugnissen sowie Maschinen zurückzuführen. Viele japanische Firmen erlitten bedeutenden finanziellen Schaden als Folge der Beteiligung Japans an den antiiranischen Sanktionen der USA.

Andererseits entpuppten sich die großzügigen Versprechungen der USA-Administration, das nach der Einstellung der Lieferungen aus Iran entstandene Defizit in vollem Maße zu decken, als leeres Gerede. So kündigte die vom amerikanischen Kapital kontrollierte ölmonationale Erdölgesellschaft Mobil Oil für das zweite Quartal dieses Jahres eine Verringerung der Erdöllieferungen an Japan um zwölf Prozent an. Diese Gesellschaft deckte den Erdölbedarf Japans zu acht Prozent. Die japanische Presse betont, daß Japan für seine Beteiligung an den Abenteuern Washingtons schwer zu zahlen haben wird.

Gedanken über die afghanische Revolution

Um Afghanistan entflammen Leidenschaften, kollidieren Sympathien und Antipathien von Staaten, politischen Parteien und Bewegungen. Das ist auch durchaus verständlich. Jede politische Explosion ruft auch eine Explosion der Emotionen hervor. Und dennoch... Und dennoch muß jeder, der sich über die Ereignisse in Afghanistan klar werden und eine eigene Meinung über die Ursachen und das Wesen der afghanischen Krise bilden will, nach Möglichkeit seine Leidenschaften bändigen und eine unvoreingenommene soziale (und logische) Analyse vornehmen.

Wollen wir die Frage so formulieren: Weswegen wird in Afghanistan gekämpft? Was will die neue Macht und was wollen die Meuterer? Was das Regime in Kabul will, davon zeugen durchaus konkrete nachprüfbare Tatsachen.

Im allen Afghanistan befanden sich etwa 70 Prozent aller landwirtschaftlichen Ländereien im Besitz von 40 000 Gutsherren. Die überwiegende Mehrheit der Bauern hatte überhaupt keine Grundstücke im Besitz. Das Dekret Nr. 8 vom 27. November 1978 schaffte den Privatbesitz an großen Ländereien ab und übergab den Boden an die Bauern.

Im allen Afghanistan gehörte in den Dörfern das Schuldenjoch zu einem unabdingbaren Element des Lebens. Durch das Dekret Nr. 6 vom 12. Juli 1978 wurden alle knechtenden Schulden in Höhe von 33 Milliarden Afghani annulliert. Vom Schuldenjoch wurden 11,5 Millionen Bauern, oder über 80 Prozent der Dorfbevölkerung befreit.

Im allen Afghanistan war der Frau die Stellung einer Sklavin im Hause beschieden: Sie war faktisch eine Ware, deren Kauf und Verkauf mit der Bezahlung des Brautgeldes bemantelt wurde. Durch das Dekret Nr. 7 vom 17. Oktober 1978 veränderte sich die Lage entschieden. Die Frau erhielt auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens die gleichen Rechte wie der Mann.

Nach verschiedener Einschätzung konnten im allen Afghanistan von 100 bis 95 Prozent der Einwohner weder lesen noch schreiben. Die neue Macht eröffnete 800 Grundschulen und erfaßte in Lehrgängen für die Bekämpfung des Analphabetentums etwa 1 Million Afghaner.

Im allen Afghanistan entfielen auf 15,5 Millionen Einwohner 800 Ärzte und 75 medizinische Einrichtungen, die Kindersterblichkeit erreichte 50 Prozent, und die Lebenserwartung lag unter 40 Jahren. Durch die Veränderung der sozialen Lebensbedingungen begann die neue Macht mit der Schaffung von Grundlagen für ein modernes System des Gesundheitswesens.

Im großen und ganzen nahm die neue Macht, die am 27. April 1978 entstanden ist, konkreten Kurs auf die Modernisierung Afghanistans, mit dem Ziel, das Land der Rückständigkeit und Unwissenheit zu entreißen und es auf die Gleise eines sozialen Fortschritts umzustellen.

Und was wollen die Gegner der neuen Macht? Was wollen Emigrantengrüppchen und Meuterer-banden? Vielleicht setzen sie sich für einen politischen Pluralismus und die Reize einer parlamentarischen Demokratie von westlichem Schlag ein? Vielleicht sind sie bestrebt, einen neuen Habeas corpus act zu verkünden? Es wäre einfach lächerlich, so etwas anzunehmen. Ihr Ziel besteht darin — und sie sprechen ganz unverhohlen davon — Afghanistan in die alten, feudalen und vorfeudalen Zeiten zurückzuversetzen, den Boden den Großgrundbesitzern zurückzugeben, den Bauern das Buch wegzunehmen und die Frau wiederum in eine Sklavin zu verwandeln.

Und jeder, der sich über die Ereignisse in Afghanistan Gedanken macht, kann sich nicht der Entscheidung entwinden: Wem gehören seine Sympathien, wem möchte er helfen? Den Leuten, die Pinochet an die Macht und den Schah von Iran an den Thron gebracht haben, fällt die Wahl natürlich nicht schwer. Sie sind für die Konterrevolution und... möge der Teufel alle „Menschenrechte" holen. Mit solchen Menschen habe ich auch nichts zu besprechen. Die meisten Menschen sind aber offensichtlich gegen Pinochets und Schahs. Die meisten Menschen sprechen mit allem Ernst von Menschenrechten, Demokratie und Fortschritt. Und gerade diese Mehrheit muß sich Gedanken darüber machen. Die Politik ist ein hartes Ding. In der Regel kennt sie an den Wendepunkten der Geschichte keine Halbtöne. Wenn Sie die Anerkennung der neuen Regierung Kampucheas verweigern, so hilft Ihre Haltung, wie stark Sie Pol Pot auch verfluchen mögen, objektiv und unabhängig von Ihren Absichten gerade Pol Pot. Und das gleiche geschieht, wenn Sie der neuen Regierung Afghanistans die Unterstützung verweigern, wenn Sie über die Kabuler „Marionetten" meckern: In dieser konkreten Situation helfen Sie den religiösen Fanatikern und Feudalen. Mit keiner Wortklauberei kann man sich gegenüber einer solche Wahl sträuben.

Gut, erwidert man mir. Nehmen wir das an. Und was für eine Revolution ist das, wenn sie mit Hilfe der sowjetischen Truppen aufrechterhalten werden soll? Was ist eine neue Macht ist das, wenn sich nicht mit Großgrundbesitzer, sondern auch Bauern mit der Waffe in der Hand dagegen erheben? Diese Fragen sind vollkommen berechtigt. Ich bin nicht sicher, ob ich eine erschöpfende Antwort darauf geben kann. Das ist eine Sache der Wissenschaftler, nicht aber der Journalisten. Und doch habe ich in dieser Hinsicht über folgendes nachgedacht.

Das Drama der afghanischen Revolution ist auf die außerordentlich große Rückständigkeit des Landes zurückzuführen. Die Erfahrung lehrt, daß der Übergang zu neuen Lebensformen unter solchen Bedingungen einen qualvollen, schmerzlichen und abnormen Charakter haben kann. Rufen wir uns Kampuchea wiederum ins Gedächtnis zurück, oder die zwanzig Jahre dauernden Konvulsionen Chinas. In allen Epochen waren alle Revolutionäre ungeduldig und darauf bestrebt, die Ideale der Revolution so schnell wie möglich zu verwirklichen und einen Sprung aus der Vergangenheit in die Zukunft zu vollziehen. Und jeder, der sich über die Ereignisse in der Sowjetunion und der „große Sprung" in China — bei allen Unterschieden haben sie eine ähnliche psychologische Grundlage, jene Umgestaltungen, mit deren Verwirklichung die Revolution begann und die ich oben erwähnt habe, braucht Afghanistan so sehr wie die Luft zum Atmen. Es ist schlimm, wenn die Luft wenig Sauerstoff enthält, die Menschen ersticken. Und wenn man den Anteil von Sauerstoff auf das Zwei- oder gar das Vierfache erhöhen würde?... Die psychologisch verständliche Ungeduld, mit fehlender Erfahrung multipliziert, führte dazu, daß der Aufschwung der Reformen und das Tempo ihrer Verwirklichung den Rahmen des Möglichen offenbar gesprengt haben. Der Versuch, die im Laufe von Jahrhunderten entstandene Lebensweise zwangsweise in einigen Wochen zu liquidieren, wobei man sich über die nationalen Stammestraditionen und religiösen Traditionen hinwegsetzte — das war augenscheinlich ein Abenteuer. Die Tatsache, daß die Feudalen und der reaktionäre Teil der Geistlichen gegen die Reformen auftraten, kann niemanden wundern. Sie wurden um ihre Macht und Reichtümer gebracht und sie sträuben sich dagegen. Das echte Drama der Revolution bestand darin, daß linksextremistische Übertreibungen einen bestimmten Teil der Massen von der neuen Macht abstießen und dem vormaligen Adel ermöglichten, das Volk mit Parolen vom „gottlosen Marxismus" einschüchternd, eine spürbare Anzahl der Bauern auf seine Seite zu ziehen.

Die ungebildete, unwissende, eingeschüchterte Bauernschaft ist an und für sich sowieso ein schwierigstes Element für eine revolutionäre Umgestaltung. Haben sich nicht deswegen die Dorfbewohner in Nordwestfrankreich einst gegen die Revolution erhoben? Kämpften nicht deswegen monarchistisch gesinnte Bauern in Navarra an der Seite Francos? In Afghanistan hat sich die Geschichte wiederholt, aber — wie immer — auf einer neuen Grundlage. Übrigens habe ich auch Stimmen gehört, die meinten, die afghanische Revolution sei eigentlich keine Revolution, weil sie sich auf eine Bewegung der Massen nicht gestützt habe. Ja, es stimmt, die Krise des Regimes vor der Revolution hat sich dort tatsächlich nicht so zugespitzt wie, sagen wir, im Iran, wo die Revolution mit spontanen Massenaktionen begann. Was mußte aber die politische Avantgarde tun? Untätig dem Meer menschlicher Entbehrungen und Leiden zusehen? Mußte sie warten, bis das politische Bewußtsein von Millionen reift? Nein, sie hat einen anderen Weg gewählt: gestützt auf die Armee, hat sie die politische Macht übernommen und durch den Verlauf und die Praxis sozialer Umgestaltungen die Massen in die Revolution einbezogen. Und wenn es im Zuge dieses Prozesses Schwierigkeiten und Fehler gegeben hat, bedeutet das keineswegs, daß man die Macht nicht erobern sollte. Daraus folgt, daß man diese Macht elastischer, klüger und vorsichtiger benutzen mußte.

Wie groß aber die Schwierigkeiten des Aufbaus des neuen Lebens auch sein mochten, die Regierung in Kabul hätte sie bewältigen können. Wenn sie dabei nicht gestört worden wäre. Die Situation erschwerte sich wesentlich dadurch, daß die innere Reaktion von Anfang an aktive Hilfe und Unterstützung aus dem Ausland erhielt. Die Weltpresse berichtete ausführlich an Hand von zahlreichen Tatsachen über Lager, die sich auf pakistanischem Territorium befinden, über Lager, in denen Rebellenformationen bewaffnet und ausgebildet werden. Es wurde auch über die Rolle der Vereinigten Staaten und Chinas in dieser Angelegenheit berichtet. Im Grunde genommen begann ein unerklärter Krieg gegen das revolutionäre, noch nicht erstarkte Afghanistan. Unter diesen Bedingungen ersuchte die Regierung Taraki 14mal die Sowjetregierung um unmittelbare Militärhilfe für Afghanistan. Im Kreml aber hielt man damals die Lage nicht für kritisch. Wir sagten damals den Afghanern: Wir werden euch Waffen und Berater schicken, ihr müßt aber eure inneren Kräfte und Ressourcen mobilisieren, um die Konterrevolution abzuwehren.

Leider verschlechterte sich im Herbst 1979 die Lage schlagartig. Der Kampf innerhalb der politischen Führung, der immer einen negativen Faktor der afghanischen Revolution darstellte, führte zur Absetzung Tarakis, der darauf ermordet wurde. Das Terrorregime Amins und die von ihm entfesselten Massenrepressalien gegen breite Schichten der afghanischen Gesellschaft schufen einen günstigen Boden für die Aktivitäten der Konterrevolutionäre, der inneren und äußeren Reaktion. Sieben Säuberungen, die Amin in der Armee durchführte, unterhöhlten dazu noch erheblich die Kampffähigkeit der Streitkräfte. Emigrierte reaktionäre Elemente mischten immer aktiver und frecher mit. Die Revolution war in einer Krise. Amin manövrierte einerseits versicherte er der Sowjetunion seine freundschaftlichen Gefühle und verlangte die Entsendung sowjetischer Truppen, anderseits versuchte er Kontakte mit den Rebellen zu anknüpfen und sich die Unterstützung der Amerikaner zu sichern. Es ist schwer zu sagen, worauf dieser Anwärter auf die Rolle eines afghanischen Pol Pot hingearbeitet hat. Übrigens ist das jetzt auch gar nicht so wichtig...

Wichtig ist etwas anderes. Die Ereignisse stellten uns vor die Wahl: entweder Truppen zu entsenden oder einer Niederlage der afghanischen Revolution und der Verwandlung Afghanistans in einen zweiten Schah-Iran zuzustimmen. Wir haben uns für das erstere entschieden. Natürlich fiel uns diese Entscheidung schwer. Natürlich wurden alle ihre Vor- und Nachteile vielfach erwogen. Für uns lag es auf der Hand, daß der Sieg der Konterrevolution, ein Sieg religiöser Fanatiker und erbitterter, rachedurstiger Feudalen zu einem solchen Blutbad führen könnte, wo dem die Missetaten der chilenischen Junta erblassen würden. Für uns war klar, daß der Sieg der Konterrevolution den Beginn einer massierten amerikanischen Präsenz in einem unserer Nachbarländer bedeuten würde. Das wäre mit den Interessen der Sicherheit der Sowjetunion unvereinbar. Wir sahen ein, daß der Beschluß über die Entsendung von Truppen in ein fremdes Land, auch wenn er sogar auf einer festen juristischen Grundlage basiert, in der heutigen Welt moralpopulär sein kann. Aber letzten Endes hätten wir aufgehört, eine Großmacht zu sein, wenn wir der Last unpopulärer, aber notwendiger Entscheidungen — außerordentlicher Entscheidungen unter außerordentlichen Umständen — ausgewichen waren.

Sowjetische Truppen kamen für eine begrenzte Zeit nach Afghanistan und haben dort beschränkte Ziele. Ihre Aufgabe ist, die Grenzen zu schützen und der neuen Macht die Möglichkeit zu geben, Irrtümer wiedergutzumachen und die Armee zu reorganisieren und zu stärken. Die sowjetischen Truppen werden abziehen, sobald die Infiltration der Konterrevolution aufhört. Aber gerade diejenigen, die besonders lauthals den Abzug sowjetischer Truppen verlangen, tun ihr Möglichstes, um die Konterrevolutionäre zu unterstützen und folglich den Aufenthalt der sowjetischen Truppen zu verlängern.

Nicht wir haben die Flamme der national-demokratischen, antifeudalen, antiimperialistischen afghanischen Revolution angezündet. Das haben die Afghaner selbst getan. Wir wollen aber nicht, daß diese Flamme mit dem Blut der Revolutionäre gelöscht wird. Das ist unser Standpunkt.

Was die Argumente hinsichtlich der „Nichteinmischung" anbelangt, so könnte ich mich einfach auf die entsprechenden Artikel des sowjetisch-afghanischen Vertrages und der UNO-Charta berufen. Aber wollen wir über den Kern der Sache reden. Nichteinmischung ist eine herrliche Angelegenheit. Die Prinzipien des Völkerrechts existieren aber nicht in einem Vakuum. Es hat einmal ein Komitee für Nichteinmischung in die spanischen Angelegenheiten gegeben. Diese Nichteinmischung kostete vierzig Jahre Franco-Diktatur. Sollten wir etwa den Verfechtern der damaligen Nichteinmischung Beifall spenden? Oder sollten etwa die Vietnamesen als Antwort auf den Hilferuf der von Wahnsinnigen niedergemetzelt werdenden Kambodschaner einen Vortrag über Nichteinmischung halten? Nein, die Geschichte, die Politik sind reichhaltiger als juristische Klauseln. Es gibt Situationen, in denen Nichteinmischung Verrat und Schmach gleichkommt. Gerade eine solche Situation besteht in Afghanistan. Und wenn ich Proteststimmen höre, wenn Menschen, die sich für Demokraten, Humanisten, ja sogar für Revolutionäre halten, sich über die sowjetische „Intervention" empören, sage ich ihnen: die Logik verpflichtet. Wenn ihr euch gegen die sowjetische Militärhilfe für das revolutionäre Afghanistan stellt, seid ihr für den Sieg der Konterrevolution. Entweder — oder. Ein Drittes ist nicht gegeben.

Alexander BOWIN

In wenigen Zeilen

TEHERAN. Die endgültigen Ergebnisse der beiden Wahlgänge der Wahlen zum iranischen Parlament sind in Teheran bekanntgegeben worden. Etwa 70 Prozent der Sitze hat die Partei Islamische Republik und ihre Anhänger gewonnen. Die Arbeiter und Bauern sind nicht in dem Parlament vertreten.

In der neuen Legislative, die 270 Abgeordnete zählen soll, sind nicht alle Sitze besetzt, weil die Wahlen wegen der gespannten Lage in einigen Gebieten, insbesondere in Kurdistan, in 22 Städten verschoben wurden. In einigen Kreisen wurden die Wahlen für ungültig erklärt.

PARIS. UNO-Generalsekretär Kurt Waldheim, der gegenwärtig in Paris weilt, hatte eine Begegnung mit dem Präsidenten Frankreichs, Valery Giscard d'Estaing. Während der Unterredung wurden Fragen erörtert, die den Nahen Osten, Iran, Afghanistan und Tschad betreffen, sowie Probleme, die mit dem Nord-Süd-Dialog zusammenhängen.

Auf Fragen von Journalisten befonte Kurt Waldheim nach der Begegnung, daß die Politik der Entspannung in den letzten Monaten schwerer Schaden zugefügt wurde. „Gegenwärtig ist nicht die Aktivität in der Zusammenarbeit zwischen Ost und West zu beobachten, wie sie früher existierte. Es ist klar, daß Anstrengungen unternommen werden müssen, um die internationale Zusammenarbeit wiederherzustellen", betonte der UNO-Generalsekretär.

AMMAN. Jordanien hat an die ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates appelliert, Schritte einzuleiten, damit Israel die Verfolgungen von Palästinensern, die auf okkupierten arabischen Territorien leben, einstellt.

Wie die jordanische Nachrichtenagentur meldet, ist dieser Appell in einer Erklärung des Staatsministers für Auswärtige Angelegenheiten Jordaniens, Marwan al Qassem, enthalten, die er vor den in Amman akkreditierten Botschaften derjenigen Staaten abgab, die ständige Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates sind. Der Minister informierte sie über die andauernden Repressalien von seiten der israelischen Behörden gegen die palästinensischen Araber auf dem Westufer des Jordans und verurteilte entschieden die Willkür der Okkupanten, die vor kurzem die Bürgermeister der arabischen Städte Al Khalil und Khalkul deportiert hatten.

Entwurf

Grundlagen der Wohnungsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken

(Schluß. Anfang S. 2)

Der Mieter, der einen Wohnraum hat, welcher die festgelegte Norm übersteigt, hat das Recht, mit Zustimmung der Familienmitglieder vom Vollzugskomitee des örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, vom Betrieb, von der Institution und Organisation (je nach der Zugehörigkeit des Hauses) zu fordern, daß ihm ordnungsgemäß ein kleinerer Wohnraum statt des von ihm bezogenen zugewiesen wird.

Artikel 30. **Die Wohnungsmiete und die Kommunalabgaben.**

Die Höhe der Wohnungsnutzungsgebühr (Wohnungsmiete) in den Häusern aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds wird vom Ministerrat der UdSSR festgelegt.

Nicht doppelt wird der Wohnraum bezahlt, der dem Mieter und seinen Familienangehörigen gemäß den festgelegten Normen zusteht, sowie die überschüssige Wohnfläche, wenn ihre Ausmaße für die ganze Familie nicht die Hälfte der Wohnraumnorm übersteigt, die einem Menschen zusteht. Die Nutzungsgebühr für die überschüssige Wohnfläche in den Häusern aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds erfolgt nach den durch die Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken festgelegten erhöhten Tarifsätzen.

Die Gebühren für kommunale Dienstleistungen (Versorgung mit Wasser, Gas, Wärme und Elektroenergie u. a.) werden außer der Wohnungsmiete nach den ordnungsgemäß bestätigten Tarifsätzen eingezogen.

Vergünstigungen bei der Wohnungsmiete und bei kommunalen Dienstleistungen werden durch die Gesetzgebung der UdSSR festgelegt.

Auf Beschluß der Vollversammlung der Kolchosmitglieder können den Bürgern, die in den dem Kolchos gehörenden Häusern wohnen, Wohnungsmietvergünstigungen gewährt werden.

Artikel 31. **Die Erhaltung des Wohnraums für zeitweilig abwesende Bürger.**

Bei zeitweiliger Abwesenheit der Bürger wird der Wohnraum für sie erhalten. Die Bedingungen und die Fristen der Wohnraumerhaltung für zeitweilig abwesende Bürger werden durch die Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken festgelegt.

Die Person büßt das Recht auf Wohnraumnutzung auf dem Rechtswege ein, wenn sie über die festgelegte Frist hinaus abwesend ist.

Artikel 32. **Die Reservierung des Wohnraums.**

Die Wohnräume der Bürger werden reserviert bei ihrer Entsendung für die Arbeit im Ausland für die ganze Zeit des Aufenthalts daselbst, bei der Abreise zur Arbeit in die Gebiete des hohen Nordens und in die ihnen gleichgestellten Gegenden für die ganze Zeit der Geltung des Arbeitsvertrags, und in den durch die Gesetzgebung der UdSSR vorgesehenen Fällen für die ganze Zeit des Aufenthalts in den Gebieten des hohen Nordens und in den ihnen gleichgestellten Gegenden.

Durch die Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken können auch andere Fälle der Wohnraumreservierung vorgesehen werden.

Artikel 33. **Der Wohnungstausch.**

Der Wohnungsmieter hat mit schriftlicher Zustimmung der zusammen mit ihm wohnenden Familienmitglieder, darunter auch der zeitweilig abwesenden, das Recht, seinen Wohnraum gegen den eines anderen Mieters oder Mitgliedes der Wohnungsbaugenossenschaft zu tauschen.

Falls es zwischen den auf gleichem Raum wohnenden Personen nicht zum Einverständnis bezüglich des Tausches gekommen ist, hat jeder von ihnen das Recht, auf dem Rechtswege einen zwangsweisen Tausch seines Wohnraums gegen Wohnräume in verschiedenen Häusern (Wohnungen) zu fordern. In diesem Fall dürfen die Wohnverhältnisse der Personen, die gegen solchen Tausch auftreten, nicht verschlechtert werden.

Der Wohnungstausch in den Häusern der Betriebe, Institutionen und Organisationen wird mit ihrer Zustimmung gestattet. Der Tausch der Häuser, die den Bürgern gehören, ist nur mit Zustimmung des Hausbesitzers gestattet. Gegen die Wohnungstauschverweigerung kann auf dem Rechtswege Berufung eingelegt werden, außer den Fällen des Wohnraumtauschs in Eigenhäusern.

Die Zustimmung zum Wohnungstausch wird durch einen Einweisungsschein gesetzlich verankert, der vom Vollzugskomitee des örtlichen Sowjets der Volksdeputierten (Artikel 27) ausgestellt wird. Gegen die Verweigerung bei der Ausstellung des Einweisungsscheins kann auf dem Rechtswege Berufung eingelegt werden.

Die Ordnung des Wohnungstausches und die Bedingungen, die keinen Tausch zulassen, werden durch die Gesetzgebungen der UdSSR und der Unionsrepubliken festgelegt.

Artikel 34. **Die Wohnungsuntermiete.**

Der Wohnungsmieter hat mit Zustimmung der zusammen mit ihm wohnenden Familienmitglieder sowie mit Zustimmung des Vermieters das Recht, den Wohnraum zu vermieten, der als solcher für die zeitweilig abwesenden Bürger erhalten oder reserviert wird. Durch die Gesetzgebung der Unionsrepubliken können auch andere Fälle vorgesehen werden, da die Wohnräume vermietet werden dürfen.

Die Ordnung und die Bedingungen der Vermietung des Wohnraums, die Bedingungen seiner Nutzung und der Exmittierung dieser Mieter werden durch die Gesetzgebung der Unionsrepubliken festgelegt.

Artikel 35. **Die Zuweisung von Wohnräumen den Bürgern bei der Generalrenovierung des Wohnhauses.**

Bei der Generalrenovierung eines Wohnhauses aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds mit Umgestaltung und Neuausstattung der Wohnräume ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter und seinen Familienangehörigen für die Zeit der Generalrenovierung einen anderen Wohnraum bereitzustellen. Falls der Mieter sich weigert, in diesen Raum umzuziehen, kann der Vermieter seine Umsiedlung in diesen Raum auf dem Rechtswege fordern, ohne den Mietvertrag für den zu renovierenden Raum aufzuheben.

Falls der Wohnraum des Mieters und seiner Familienmitglieder wegen der Generalrenovierung nicht erhalten werden kann, oder seine Fläche beträchtlich verringert oder vergrößert wird, muß dem Mieter und seinen Familienangehörigen ein anderer komfortabler Wohnraum vor Beginn der Generalrenovierung bereitgestellt werden.

Artikel 36. **Die Exmittierung.**

Die Exmittierung aus dem Haus des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds ist nur mit gesetzlicher Begründung gestattet.

Die Exmittierung erfolgt auf dem Rechtswege. Verwaltungsmäßig auf Genehmigung des Staatsanwalts können nur Personen exmittiert werden, welche den Wohnraum eigenmächtig bezogen haben oder in den dem Einsturz nahen Häusern wohnen.

Bürgern, die exmittiert werden, wird gleichzeitig ein anderer Wohnraum zugewiesen, außer den in diesen Grundlagen erwähnten Fällen.

Artikel 37. **Die Exmittierung unter Zuweisung eines anderen Wohnraums den Bürgern.**

Bürger werden aus den Wohnhäusern des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds unter Zuweisung eines anderen komfortablen Wohnraums exmittiert, wenn:

das Haus, in dem sich der Wohnraum befindet, abzutragen ist;

das Haus (der Wohnraum) einzustürzen droht;

das Haus (der Wohnraum) in ein nicht zu Wohnzwecken geeignetes neu einzurichten ist.

Offiziere, Fähnriche (auch Fähnriche zur See), längerdienende Militärangehörige der Streitkräfte der UdSSR und die ihnen gleichgestellten Personen, die aus dem aktiven Wehrdienst in den Ruhestand oder in die Reserve versetzt sind, sowie die mit ihnen wohnenden Personen können unter Zuweisung eines anderen komfortablen Wohnraums aus ihren Wohnräumen in den außerhalb der Ortschaften liegenden Militärsiedlungen exmittiert werden.

Arbeiter und Angestellte (zusammen mit den mit ihnen wohnenden Personen), welche im Zusammenhang mit der Kündigung auf eigenen Wunsch ohne triftigen Grund, oder wegen der Verletzung der Arbeitsdisziplin, oder wegen der Verübung eines Verbrechens die Arbeitsverhältnisse mit den Betrieben, Institutionen und Organisationen der wichtigsten Volkswirtschaftszweige, die diesen Wohnraum bereitgestellt hatten, aufgegeben haben. Die Listen solcher Betriebe, Institutionen und Organisationen werden vom Ministerrat der UdSSR und den Ministerräten der Unionsrepubliken bestätigt;

Bürger, die Wohnungen in Kolchoshäusern beziehen, wenn sie aus dem Kolchos ausgeschlossen oder aus dem Kolchos auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind.

Durch die Gesetzgebung der UdSSR können auch andere Fälle der Exmittierung der Bürger unter Zuweisung eines anderen Wohnraums vorgesehen werden.

Artikel 38. **Die Exmittierung ohne Zuweisung eines anderen Wohnraums für die Bürger.**

Falls der Mieter, seine Familienangehörigen oder andere Benutzer den Wohnraum systematisch zerstören, beschädigen, ihn zweckwidrig nutzen oder durch systematische Verletzung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens das Leben in derselben Wohnung oder in demselben Haus für andere unmöglich machen und falls die Vorbeugungsmaßnahmen sowie die Einwirkung der Öffentlichkeit erfolglos waren, werden die Schuldigen auf Forderung des Vermieters oder anderer interessierter Personen ohne Zuweisung eines anderen Wohnraums exmittiert.

Ohne Zuweisung eines anderen Wohnraums können auch exmittiert werden:

Personen, die den Wohnraum eigenmächtig beziehen;

Personen, denen das elterliche Sorgenrecht entzogen wurde, wenn das gemeinsame Leben mit den Kindern wegen derer ihnen diese Rechte entzogen wurden, als unmöglich anerkannt ist.

Falls der Einweisungsschein für die Wohnung infolge der rechtswidrigen Handlungen der Personen, die diesen Einweisungsschein besitzen, für ungültig erklärt wird, können letztere ohne Zuweisung eines anderen Wohnraums exmittiert werden. Wenn die im Einweisungsschein angegebenen Bürger vorher den Wohnraum im Haus des staatlichen oder gesellschaftlichen Wohnraumfonds benutzten, muß ihnen der Wohnraum, den sie bezogen hatten, oder ein anderer Wohnraum bereitgestellt werden.

Artikel 39. **Die Exmittierung aus Dienstwohnungen.**

Arbeiter und Angestellten, die ihre Arbeitsbeziehungen zu dem Betrieb, der Institution, der Organisation abgebrochen haben, sowie Bürger, die aus dem Kolchos ausgeschlossen wurden oder aus dem Kolchos ausschieden, sind aus der Dienstwohnung samt allen mit ihnen darin wohnenden Personen ohne Zuweisung eines anderen Wohnraums zu exmittieren.

Ohne Zuweisung eines anderen Wohnraums dürfen in diesem Fall nicht exmittiert werden: Kriegsinvaliden und andere Invaliden aus der Zahl Militärangehöriger, die zu Invaliden wurden infolge einer Verwundung, Kontusion oder Körperverletzung bei der Verteidigung der UdSSR oder bei der Erfüllung anderer Pflichten des Militärdienstes oder infolge einer Erkrankung, die mit dem Verbleiben an der Front verbunden ist; Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges, die zum Bestand der Einsatzarmee gehörten; Familien von Militärangehörigen und Partisanen, die bei der Verteidigung der UdSSR oder bei der Erfüllung anderer Pflichten des Militärdienstes gefallen sind oder vermißt wurden; Familien von Militärangehörigen; Invaliden aus der Zahl des Mannschaftsbestands und der leitenden Kader der Organe des Innenministeriums der UdSSR, die Invaliden infolge einer Verwundung, Kontusion oder Körperverletzung bei der Erfüllung der Dienstpflichten geworden sind; Personen, die im Betrieb, in der Institution oder Organisation, die ihnen die Dienstwohnung zugewiesen hatte, nicht weniger als zehn Jahre gearbeitet haben; Personen, die ihres Amtes enthoben wurden, demgemäß ihnen die Wohnung zugewiesen worden war, doch die ihre Arbeitsbeziehungen zu dem Betrieb, der Institution, Organisation, die ihnen diese Wohnung eingeräumt hatte, nicht abgebrochen haben; Personen, die im Zusammenhang mit der Auflösung des Betriebs, der Institution, der Organisation, bei Reduzierung des Personalbestandes bzw. Bestands, der Planstellen entlassen wurden; Altersrentner, Personalrentner; Familienmitglieder eines verstorbenen Mitarbeiters, dem eine Dienstwohnung zugewiesen worden war; Arbeitsinvaliden I. und II. Gruppe, Invaliden der I. und II. Gruppe aus der Zahl Militärangehörigen und der ihnen gleichgestellten Personen; alleinstehende Personen samt den mit ihnen wohnenden unmündigen Kindern.

Artikel 40. **Die Exmittierung aus Wohnheimen.**

Saison- und zeitweilig beschäftigte Arbeiter oder Personen, die laut eines dringenden Arbeitsvertrags arbeiteten, doch ihre Arbeit abbrachen sowie Personen, die an Lehranstalten studierten und von diesen abgingen, sind ohne Zuweisung eines anderen Wohnraums aus dem Wohnheim zu exmittieren, in dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit oder ihrem Studium Platz zugewiesen war.

Andere Arbeiter der Betriebe, Institutionen und Organisationen, denen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit Platz im Wohnheim zugewiesen war, können ohne Zuweisung eines anderen Wohnraums im Falle der Kündigung ohne triftigen Grund, für die Verletzung der Arbeitsdisziplin oder für ein begangenes Verbrechen exmittiert werden. Personen, die ihre Arbeit aus anderen Gründen abgebrochen haben, sowie Personen, die im zweiten Teil des Artikels 39 dieser Grundlagen aufgezählt sind, können nur mit Zuweisung eines anderen Wohnraums exmittiert werden.

Artikel 41. **Die Versorgung der im Ausland arbeitenden Bürger mit Wohnungen.**

Der Staat hat in sowjetische Auslandsorganisationen beorderten Bürger werden am Aufenthaltsort mit Wohnräumen in Häusern versorgt, die dem Sowjetstaat oder den gesellschaftlichen Organisationen der UdSSR gehören, oder in Häusern bzw. Wohnräumen, die von sowjetischen Organisationen gemietet werden.

Die Größe der Raumfläche, die Bedingungen der Zuweisung von Wohnräumen und ihrer Nutzung in den besagten Häusern werden in der vom Ministerrat der UdSSR bestimmten Ordnung festgelegt.

Kapitel 2.
Die Versorgung der Bürger mit Wohnräumen in den Häusern der Wohnungsbaugenossenschaften

Artikel 42. **Das Recht auf den Erhalt eines Wohnraums in den Häusern der Wohnungsbaugenossenschaften.**

Bürger, die einer Verbesserung ihrer Wohnungsverhältnisse bedürfen, haben das Recht, als Mitglieder Wohnungsbaugenossenschaften beizutreten und dort eine komfortable Wohnung zu erhalten.

Die Ordnung der Registrierung von Bürgern, die den Wohnungsbaugenossenschaften als Mitglieder beitreten möchten, sowie die Bedingungen der Aufnahme der Bürger als Mitglieder in die Genossenschaft wird von der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken festgelegt.

Die Musterstatute der Wohnungsbaugenossenschaften werden in der von den Ministerräten der Unionsrepubliken bestimmten Ordnung bestätigt.

Die Vollzugskomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten verwirklichen die Kontrolle über die Tätigkeit der Wohnungsbaugenossenschaften, über die Nutzung und Instandhaltung ihrer Häuser.

Der Staat erweist den Wohnungsbaugenossenschaften Hilfe in der Nutzung und Instandhaltung ihrer Häuser.

Artikel 43. **Die Zuweisung des Wohnraums einem Mitglied der Wohnungsbaugenossenschaft und seine Nutzung.**

Der Person, die als Mitglied in eine Wohnungsbaugenossenschaft aufgenommen wurde, wird laut Beschluß der Vollversammlung der Genossenschaftsmitglieder, bestätigt vom Vollzugskomitee des Rayon-, Stadt- und Stadtbezirkssowjets der Volksdeputierten, eine Einzelwohnung mit einem oder mehreren Zimmern zugewiesen — je nach der Zahl der Familienmitglieder, der Höhe ihres Genossenschaftsanteils und der höchsten Größe der vom Musterstatut der Wohnungsbaugenossenschaft vorgesehenen Wohnraumfläche.

Der Wohnraum wird dem Genossenschaftsmitglied für unbefristete Nutzung zugewiesen. Dem Genossenschaftsmitglied und seinen Familienmitgliedern darf das Recht auf die Nutzung des Wohnraums nicht entzogen werden, außer in Fällen, die von der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepublik bestimmt sind.

Das Beziehen der Wohnungen in einem Haus der Wohnungsbaugenossenschaft erfolgt nach Einweisungsscheinen, die vom Vollzugskomitee des Rayon-, Stadt-, Stadtbezirkssowjets der Volksdeputierten ausgestellt werden. Gegen die Weigerung, einen Einweisungsschein auszustellen, darf auf dem Rechtswege Berufung eingelegt werden.

Die Rechte und Pflichten des Genossenschaftsmitglieds und seiner Familienmitglieder, die Bedingungen der Nutzung und die Gründe für die Einstellung der Nutzung der Wohnräume werden vom Statut der Genossenschaft bestimmt.

Kapitel 3.
Die Nutzung der Wohnräume in den Häusern des individuellen Wohnraumfonds

Artikel 44. **Das Recht der Bürger auf Eigenheim.**

Die Bürger haben das Recht, ein Einfamilienhaus (oder einen Teil davon) laut Ordnung und unter Bedingungen privat zu besitzen, die von der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vorgesehen sind.

Der Staat leistet den Bürgern, die über eigene Einfamilienhäuser verfügen, Beistand bei deren Renovierung und Einrichtung.

Die Wohnhäuser, die Privatbesitz der Bürger sind, dürfen ihnen nicht entzogen werden, dem Eigentümer darf das Recht, das Eigenheim zu nutzen, nicht aberkannt werden, außer in Fällen, die von der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken festgelegt sind.

Artikel 45. **Die Nutzung des Wohnhauses.**

Über ein im Privatbesitz befindliches Wohnhaus verfügt der Hausbesitzer selbst.

Die Bürger nutzen das Einfamilienhaus zum Wohnen für sich selbst und für ihre Familienmitglieder. Sie haben das Recht, andere Bürger einzuquartieren sowie das Haus zu vermieten.

Die Bedingungen und die Ordnung der Vermietung von Wohnräumen im Haus, die Grundlagen und die Ordnung der Auflösung des Mietvertrags und die Exmittierung des Mieters werden durch die Gesetzgebung der Unionsrepubliken bestimmt.

Bürger, die ein Einfamilienhaus (oder einen Teil davon) im Privatbesitz haben, sind verpflichtet, dessen Erhaltung zu gewährleisten und die laufende und Generalrenovierung aus eigenen Mitteln vorzunehmen. Die Renovierung der Häuser, die den Bürgern gehören, kann auf deren Wunsch von Dienstleistungsbetrieben erfolgen.

Die Vollzugskomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten verwirklichen die Kontrolle über die Instandhaltung der Häuser, die den Bürgern gehören.

Artikel 46. **Die Versorgung der Bürger, deren Häuser im Zusammenhang mit der Enteignung des Landstücks abzutragen sind, mit Wohnungen.**

Im Falle der Abtragung von Wohnhäusern, die Privatbesitz der Bürger sind, bei Enteignung von Landstücken für staatliche oder gesellschaftliche Nutzung werden diesen Bürgern und den Mitgliedern ihrer Familien laut festgelegten Normen Wohnungen in Häusern des staatlichen oder gesellschaftlichen Wohnfonds zugewiesen. Außerdem wird solchen Bürgern je nach ihrer Wahl der Preis der abzutragenden Häuser, der Bauten und Anlagen beglichen oder das Recht eingeräumt, die durch den Abbruch dieser Häuser, Bauten und Anlagen gewonnenen Materialien nach eigenem Gutdünken auszunutzen. Auf Wunsch der Bürger garantieren die Vollzugskomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten ihnen (statt der Zuweisung einer Wohnung) die Möglichkeit, außer der Reihe einer Wohnungsbaugenossenschaft beizutreten und dort einen Wohnraum zu erhalten.

Auf Wunsch der Bürger können die ihnen gehörenden Häuser und Bauten, die dem Abtragen unterliegen, an einen anderen Ort übertragen und wiederaufgebaut werden.

In den Fällen, die vom Ministerrat der UdSSR festgelegt sind, werden für Bürger, deren Häuser abzutragen sind, auf ihren Wunsch am neuen Ort Wohnhäuser und Anlagen errichtet und an sie als Privateigentum übergeben. Dabei wird der Preis der abgetragenen Bauten und Anlagen nicht beglichen.

Die Ordnung der Wohnungszuweisung, die Höhe und die Ordnung des Wertersatzes der abzutragenden Häuser, Bauten und Anlagen sowie die Bedingungen ihrer Übertragung werden vom Ministerrat der UdSSR festgelegt.

Abschnitt IV. Die Nutzung, Renovierung und Sicherung der Erhaltung des Wohnraumfonds

Artikel 47. **Die Pflichten des Vermieters in der Nutzung und Sicherung der Erhaltung des Wohnraumfonds.**

Die staatlichen Organe, Betriebe, Institutionen, Organisationen, Amtspersonen sind verpflichtet, für die Erhaltung des Wohnraumfonds und für die Erhöhung seines Einrichtungsgrads zu sorgen.

Der Vermieter hat den Wohnraumfonds rechtzeitig zu renovieren, ein störungsfreies Funktionieren der technischen Gebäudeausrüstungen und der Wohnräume, die gebührende Sauberhaltung der Treppenhäuser und des hausnahen Geländes zu gewährleisten.

Artikel 48. **Pflichten der Bürger in der Erhaltung der Wohnhäuser.**

Die Bürger müssen mit dem Haus, in dem sie wohnen, mit den sanitärtechnischen und anderen Ausrüstungen der Wohnungen, mit den Objekten der baulichen Einrichtung sorgsam umgehen, Maßnahmen zu deren Erhaltung treffen, die Vorschriften für die Nutzung der Wohnräume, der Unterhaltung des Wohnhauses und des hausnahen Geländes befolgen, auf Reinlichkeit und Ordnung in den Aufgängen, in den Aufzugkabinen, in den Treppenhäusern und anderen Orten gemeinschaftlicher Nutzung achten.

Die Wohnraummieter müssen aus eigenen Mitteln die laufende Renovierung der Wohnung vornehmen und bei ihrer Räumung sie in gehörigem Zustand in der von der Gesetzgebung der Unionsrepubliken bestimmten Ordnung abgeben.

Artikel 49. **Die Organisation der Nutzung und Renovierung des Wohnraumfonds.**

Die Nutzung und Renovierung des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds sowie des Fonds der Wohnungsbaugenossenschaften wird unter strikter Befolgung der einheitlichen Vorschriften und Normen der Nutzung und Renovierung des Wohnraumfonds verwirklicht.

Die Nutzung und Renovierung des staatlichen Wohnraumfonds (ungeachtet seiner behördlichen Unterstellung) wird in den Städten und städtischen Siedlungen durch einheitliche Hausverwaltungen, Reparatur- und Baudienste in der von der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken bestimmten Ordnung verwirklicht.

Die staatlichen Hausverwaltungen, Reparatur- und Baudienste sind verpflichtet, Häuser des gesellschaftlichen Wohnraumfonds und Häuser der Wohnungsbaugenossenschaften in der von der Gesetzgebung der Unionsrepubliken bestimmten Ordnung vertragsmäßig in technische Wartung und Instandhaltung zu übernehmen.

Die Nutzung und Instandhaltung der Wohnhäuser, die Kolchosen, Sowchosen und anderen Betrieben, Institutionen und Organisationen auf dem Lande gehören, wird durch deren Hausverwaltungen, Reparatur- und Baudienste verwirklicht. Wenn solche Dienste fehlen, wird die Nutzung und Renovierung der erwähnten Häuser den Hausverwaltungen, Reparatur- und Bauorganisationen der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten unter Bedingungen und laut Ordnung übertragen, die von der Gesetzgebung der Unionsrepubliken festgelegt werden.

Die Bedingungen der Nutzung und Instandhaltung der dem Sowjetstaat oder den gesellschaftlichen Organisationen der UdSSR gehörenden Wohnhäuser und Wohnräume auf dem Territorium von Auslandsstaaten werden in der von der Gesetzgebung der UdSSR bestimmten Ordnung festgelegt.

Artikel 50. **Die Finanzierung des Aufwands für die Nutzung und Renovierung des Wohnraumfonds.**

Die Finanzierung des Aufwands für die Nutzung, die laufende und Generalrenovierung des Wohnraumfonds der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten erfolgt auf Kosten der Hausverwaltungen, und im Falle, wenn diese Mittel nicht ausreichen, auf Kosten des Staatshaushalts.

Die Finanzierung des Aufwands für die Nutzung und laufende Renovierung des behördlichen Wohnraumfonds erfolgt auf Kosten der Hausverwaltungen, die den Betrieben, Institutionen, Organisationen unterstellt sind, und, wenn diese Mittel nicht ausreichen, auf Kosten der Betriebe, Institutionen, Organisationen, in deren Bereich dieser Fonds fällt. Die Generalrenovierungen des behördlichen Wohnraumfonds werden aus den zu diesem Zweck bestimmten Mitteln der entsprechenden Betriebe, Institutionen und Organisationen verwirklicht.

Die Finanzierung des Aufwands für die Nutzung und Renovierung des gesellschaftlichen Wohnraumfonds erfolgt aus den Mitteln der Fondsbesitzer.

Die Finanzierung des Aufwands für die Nutzung und Renovierung der Häuser der Wohnungsbaugenossenschaften erfolgt auf Kosten der Genossenschaften.

Artikel 51. **Die materialtechnische Versorgung der Nutzung und Renovierung des Wohnraumfonds.**

Die materialtechnischen Ressourcen, die für die Nutzung und Renovierung des staatlichen und gesellschaftlichen sowie des Wohnraumfonds der Wohnungsbaugenossenschaften erforderlich sind, werden gemäß ihrer Verbrauchsnormen den Ministerräten der Unionsrepubliken, den Ministerien, staatlichen Komitees und Ämtern der UdSSR in der vom Ministerrat der UdSSR bestimmten Ordnung zugewiesen.

Abschnitt V. Die Verantwortung für ungehörige Nutzung und Unterhaltung des Wohnraumfonds

Artikel 52. **Verantwortung für ungehörige Nutzung und Unterhaltung des Wohnraumfonds.**

Personen, die schuld sind:

an der Verletzung der festgesetzten Termine der Besiedelung der Wohnhäuser und Wohnräume;

an der Verletzung der Vorschriften der Wohnraumnutzung, des sanitären Zustands der Orte gemeinschaftlicher Nutzung, der Treppenhäuser, Aufzüge, Aufgänge und des hausnahen Geländes;

am eigenmächtigen Umbau und der Umplanung der Wohnhäuser und Wohnräume und an deren bestimmungswidrigen Nutzung;

an der Verletzung der Vorschriften der Nutzung von Wohnhäusern, Wohnräumen und technischen Gebäudeausrüstungen und an deren schlechten Unterhaltung;

an der Beschädigung der Wohnhäuser, Wohnräume und deren Ausrüstungen tragen strafrechtliche, administrative oder andere Verantwortung gemäß der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken.

Von der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken kann Verantwortung auch für andere Verletzungen der Wohnungsgesetzgebung festgelegt werden.

Die Verantwortung für die ungehörige Unterhaltung des Eigenhauses durch dessen Besitzer wird von der Gesetzgebung der Unionsrepubliken festgelegt.

Artikel 53. **Die Vergütung des Schadens, der dem Wohnraumfonds zugefügt wurde.**

Die Betriebe, Institutionen, Organisationen sowie Bürger, die Wohnhäuser, Wohnräume, technische Gebäudeausrüstungen, Objekte der baulichen Einrichtung oder Grünanlagen auf hausnahem Gelände geschädigt haben, sind zum Schadenersatz verpflichtet.

Amtspersonen und andere Arbeiter, durch deren Verschulden die Betriebe, Institutionen, Organisationen die mit dem Schadenersatz verbundenen Kosten trugen, tragen materielle Verantwortung in festgesetzter Ordnung.

Abschnitt VI. Die Lösung von Wohnraumstreitfragen

Artikel 54. **Die Ordnung der Lösung von Wohnraumstreitfragen.**

Die Wohnraumstreitfragen werden gemäß der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vom Gericht, der Arbitrage, den Schieds- und Kameradschaftsgerichten, Gewerkschafts- und anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie von anderen dazu bevollmächtigten Organen gelöst.

Abschnitt VII. Internationale Verträge

Artikel 55. **Internationale Verträge.**

Falls durch den internationalen Vertrag der UdSSR andere Regeln festgelegt sind, als die, die in der sowjetischen Wohnungsgesetzgebung enthalten sind, so gelten die Regeln des internationalen Vertrags.

Dieselbe Ordnung besteht hinsichtlich der Wohnungsgesetzgebung der Unionsrepublik, falls im internationalen Vertrag der Unionsrepublik andere Regeln festgelegt sind, als die, die durch die Wohnungsgesetzgebung dieser Unionsrepublik vorgesehen sind.

Redaktionskollegium

Herausgeber „Sozialistik Kasachstan"

Unsere Anschrift: 473027 Казахская ССР, г. Целиноград, Дом Советов, 7-й этаж, «Фройндшафт»

TELEFONE: Chefredakteur — 2-19-09, stellvertretende Chefredakteure — 2-17-07, 2-06-49. Chef vom Dienst — 2-16-51, Sekretariat — 2-78-50, Abteilungen: Propaganda, Parteipolitische Massenarbeit — 2-76-36. Wirtschaft — 2-18-23, Sozialistischer Wettbewerb — 7-17-55. Kultur — 2-74-26. Kommunistische Erziehung — 2-56-45. Literatur — 2-18-74, Leserbriefe — 2-77-11, Maschinenschreibbüro — 2-50-57, Buchhaltung — 2-79-84, Korrektur — 2-37-02

KORRESPONDENTENBÜROS: Alma Ata. Tel. 62-45-21 Karaganda. Tel. 34-91-24 Dshambul. Tel. 3-19-02

«ФРОЙНДШАФТ» ИНДЕКС 65414 Выходит ежедневно кроме воскресенья и понедельника

Типография издательства Целиноградского обкома Компартии Казахстана

Заказ 8505. УН 00320